

Studium. BAföG. Job.

Tipps und Infos zur Studienfinanzierung.
Eine Broschüre der DGB-Jugend



Impressum

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand Abteilung Jugend und Jugendpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Verantwortlich: Florian Haggemiller
Redaktion: Susanne Braun, Nelo Locke
Text: Andreas Schackert
Gestaltung: Heiko von Schrenk
Druck: PrintNetwork pN GmbH

Alle Fotos: Fancy; außer:
Seite 1 (coralie/photocase.com)
Seite 5 (DGB-Jugend),
Seite 36/37 (Daniel Gasienica/flickr.com),
Seite 42 (PictureChaser/flickr.com),
Seite 43 (Oszedo/flickr.com),
Seite 45 (svenwerk/flickr.com),
Seite 46 (.marqs/photocase.com)

Erscheinungsdatum: April 2015
(9. Auflage)

Gefördert aus Mitteln des BMFSFJ

Finanzierungsmöglichkeiten für das Studium	6
Unterhalt von den Eltern	7
Das Kindergeld	8
BAföG	8
BAföG für internationale Studierende	10
Elternunabhängiges BAföG	11
Zweitausbildung	11
Stipendium	12
Studienkredit	13
Fragen kostet nichts	13

Das selbstfinanzierte Studium	14
Der Job	15
Steuern	16
Sozialversicherung	17
Rentenversicherung	18
Kranken- und Pflegeversicherung	19
Unfallversicherung	19
Deine Rechte im Job	20
Arbeitsvertrag	20
Lohn	22
Krankheit	22
Urlaub, Pausen, Feiertage	23
Mutterschutz	24
Kündigungsschutz	24
Arbeitsschutz	25
Tarifverträge	26
Personal- und Betriebsrat	26

Beschäftigungsverhältnisse	28
Reguläre studentische Beschäftigung	28
Der Mini-Job	28
Der Mini-Job in Privathaushalten	29
Midi-Jobs	30
Jobben an der Uni	30
Kurzfristige Beschäftigung	31
Freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit	32
Vorsicht vor Schwarzarbeit	35

Erste Hilfe	36
Arbeit weg – Recht auf Sozialleistungen?	36
neu: »Befreiung vom Rundfunkbeitrag«	36
Wohngeld	36
Hartz IV und Studierende	38
Bezug von ALG II und Sozialgeld	
für Studierende und Angehörige	38
Kinderzuschlag für Studierende mit Kind	39

Praktika	40
Praktika nach Studienordnung	42
Freiwillige Praktika	42
Praktika vor oder nach dem Studium	43

Unterstützung durch uns	44
Gewerkschaften an der Hochschule	46
Kostenlose Beratung vor Ort	47

Literatur	48
Unsere Publikationen	48
Weitere Publikationen	48





Stell dir vor, von heute auf morgen würden alle Studierenden ihre Jobs und Praktika an den Nagel hängen. Vermutlich müssten die Fernsehsender ein Notprogramm starten, weite Teile der Gastronomie auf Selbstbedienung umstellen und in vielen Hotels und Krankenhäusern wäre die Personaldecke nachts noch dünner als sowieso schon.

Studierendenjobs sind eine tragende Säule in unserem Wirtschaftssystem. Wer kein Geld für eine tariflich bezahlte Vollzeitstelle ausgeben will/kann, heuert als Unternehmen eine_n Student_in an. Wer schnell ein paar Arbeiten erledigt haben möchte, fragt bei der Jobvermittlung der Uni nach. Studierende sind als Arbeitnehmer_innen beliebt: jung, einfallsreich, günstig und flexibel. Während des Studiums zu arbeiten, bietet einige Vorteile: Neben dem zusätzlichen Einkommen ist es eine (hoffentlich) angenehme Abwechslung. Außerdem sind Praxiserfahrungen für den Berufseinstieg nach der Hochschule eine große Hilfe.

Diese Broschüre ist für alle arbeitenden Studierenden an Hochschulen gedacht. Sie soll ein Leitfaden im Dickicht der Arbeitswelt sein und Infos rund ums Thema Studienfinanzierung bieten. Wer das ganze Heft liest, hat einen fundierten Überblick über die arbeits- und steuerrechtlichen Fragen, die sich beim Jobben ergeben. Die nicht immer einfache rechtliche Materie haben wir durch praktische Tipps ergänzt. Weitere Infos findest du auf unserer Homepage <http://jugend.dgb.de/studium>. Hier kannst du auch Kontakt mit unseren Berater_innen aufnehmen.

Viel Spaß bei der Lektüre und viel Glück bei der Jobsuche wünscht

Florian Haggenmiller
DGB Bundesjugendsekretär



Finanzierungsmöglichkeiten für das Studium

Die Frage »Wer soll das bezahlen?« stellen sich Studierende nicht nur vor Beginn ihres Studiums, sondern oft auch während der gesamten Zeit an der Hochschule. Viele Studierende kombinieren mehrere Geldquellen miteinander. Neben dem Jobben gibt es folgende Möglichkeiten der Studienfinanzierung:

- Unterhalt von den Eltern bzw. von einem Elternteil
- BAföG-Förderung
- ein Stipendium



Eltern sind gegenüber ihren Kindern grundsätzlich ein Leben lang unterhaltspflichtig. Das heißt allerdings nicht, dass du dich auf die faule Haut legen kannst. Wer volljährig ist, kann keinen Unterhalt mehr von seinen Eltern erwarten und muss sein Einkommen selbst verdienen. Nur während der Ausbildung und während des Studiums besteht diese »Erwerbspflicht« nicht. Wenn du bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen hast, sind deine Eltern in der Regel nicht verpflichtet, dir Unterhalt für das Studium zu zahlen. Es gibt jedoch auch hier Ausnahmeregelungen.

Die Höhe des Unterhalts, den die Eltern (oder andere unterhaltspflichtige Personen, z.B. Großeltern) tatsächlich zahlen müssen, richtet sich nach ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten. Beispielrechnungen bietet die »Düsseldorfer Tabelle«. Wenn deine Eltern zwar unterhaltspflichtig sind, aber nicht genug übrig haben, um Unterhalt zahlen zu können, springt das BAföG (s. Seite 8) ein.

Wenn du bisher keinen Unterhalt von deinen Eltern bekommen hast, z.B. weil du zu Hause gewohnt oder deinen Lebensunterhalt selbst verdient hast, solltest du deine Eltern in einem netten Gespräch über die Kosten deines Studiums informieren und sie bitten, dich finanziell zu unterstützen. Unterhaltsdiskussionen in der eigenen Familie sind ein heikles Thema und Eltern reagieren mitunter eigentümlich: »Ich zahle dir für ein Zimmer 100 Euro, den Rest musst du dir selbst verdienen. Das war bei mir damals auch nicht anders!« Überleg dir also, wie du deine Eltern auf schonende Weise überzeugen kannst, dich zu unterstützen.

Natürlich ist es möglich und erfolgversprechend, den Unterhalt gerichtlich einzuklagen, doch das belastet den Familienfrieden. Beachte, dass Unterhaltsfragen sehr vom Einzelfall abhängig sind. Leben beide Eltern getrennt, wird dadurch die Frage des Unterhaltes meist komplizierter. Wenn du bereits verheiratet bist oder warst oder alleinerziehend bist, bestehen oft auch Unterhaltspflichten der des (früheren) (Ehe)Partner_in. Wenn du dir unsicher bist, ob und in welchem Umfang deine Eltern für deinen Unterhalt aufkommen müssen, ist es sinnvoll, eine Rechtsauskunft einzuholen.

§ Info

Unterhaltspflicht der Eltern:
BGB §1610

Unterhalt umfasst Kosten für den Lebensbedarf und für eine angemessene, berufsqualifizierende Ausbildung.

aktuelle Düsseldorfer Tabelle:
www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/index.php

Sozialberatung: Viele Studierendenvertretungen bieten eine kostenlose Sozialberatung auch für Unterhaltsfragen an. Auch viele BAföG-Berater_innen im Studentenwerk besitzen Fachwissen zum Elternunterhalt.

Kindergeld gibt es für die Eltern, bis das »Kind« 18 Jahre alt ist. Solange du dich in einer Ausbildung oder in einem Freiwilligen Dienst befindest, erhalten deine Eltern weiterhin Kindergeld für dich. Dies wird höchstens bis zu deinem 25. Lebensjahr gezahlt und beträgt mindestens 184 Euro im Monat. Die Altersgrenze wird für diejenigen, die bis 2011 einen Pflichtdienst (Grundwehr- oder Zivildienst) geleistet haben, um die entsprechende Dienstzeit erweitert.

Wenn deine Eltern – aus welchen Gründen auch immer – keinen Unterhalt oder zumindest weniger als das Kindergeld zahlen, kannst du die Auszahlung des gesamten Kindergeldes an dich selbst erwirken. Ansprechpartnerin ist die Familienkasse des örtlichen Arbeitsamtes.

Dazuverdienen darf man beim Kindergeld übrigens ungeniert: Seit 2012 gibt es keine Einschränkungen. Ausnahme: Wer bereits eine berufliche Erstausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen hat und ein weiteres aufnimmt, kann zwar Anspruch auf Kindergeld haben, darf aber nur auswirkungsfrei hinzuverdienen, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung (z.B. Mini-Job) oder ein Ausbildungsverhältnis (z.B. Referendariat) handelt oder die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht übersteigt.

Damit alle entsprechend ihrer Neigungen und angenommener Eignung studieren können, gibt es das Bundesausbildungsförderungsgesetz – kurz BAföG. Nach diesem Gesetz erhalten Kinder aus einkommensschwachen Familien im Studium finanzielle Unterstützung – auch diese Geldleistungen heißen umgangssprachlich BAföG. Falls ein Praktikum zwingende Voraussetzung für einen Studiengang ist, kannst du dafür ebenfalls BAföG beantragen.

Das bewilligte BAföG kann – je nach errechnetem Bedarf – bis zu 670 Euro im Monat betragen. Wer eigene Kinder bis 10 Jahren hat, bekommt zusätzlich monatlich mindestens 113 Euro Betreuungszuschuss. Die nächste BAföG-Erhöhung steht übrigens erst zum WiSe 2016/17 an.

Das BAföG ist nur zur Hälfte ein Zuschuss, also eine Unterstützung vom Staat. Die andere Hälfte ist ein zinsloser Kredit, der nach dem Studium zurückgezahlt werden muss. Die Höhe der Rückzahlungssumme beträgt höchstens 10.000 Euro.

Einen BAföG-Antrag solltest du in jedem Fall stellen – auch eine Ablehnung kann später bei anderen Ämtern (z.B. fürs Wohngeld) hilfreich sein. Außerdem steht auf dem Bescheid, wie viel Unterhalt deine Eltern mindestens zahlen müssen. BAföG wird meist abhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern (Ausnahmen s. Seite 11) und der des Antragsteller_in gezahlt. Deine Eltern müssen dem BAföG-Amt also ihre

§ Info

Anzurechnendes Kindergeld: BGB § 1612b
Ausführliche Informationen des Arbeitsamtes zum Kindergeld: www.arbeitsagentur.de
unter → Bürgerinnen und Bürger → Familie und Kinder → Kindergeld



Die DGB Jugend setzt sich für eine umfassende BAföG Reform ein. Alle Infos findet ihr unter: www.bafogebuendnis.de

Achtung:

Die Vergütung von Pflichtpraktika im Rahmen des Studiums wird vollständig als Einkommen berechnet.

Einkünfte offenlegen. Tun sie dies nicht, kann das BAföG-Amt auf deinen Antrag hin in Vorleistung gehen und dir Geld auszahlen, das es dann später eventuell von deinen Eltern zurückverlangt. Andere Unterhaltspflichten (s. Seite 7) werden natürlich ebenfalls berücksichtigt.

Deine eigenen Einkünfte aus Nebenjobs sollten 4.880 Euro brutto im zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum (entspricht monatlich etwa 406 Euro) nicht übersteigen, sonst wird dein BAföG-Anspruch entsprechend gekürzt (Kindergeld zählt hier nicht als Einkommen). Ist der BAföG-Bewilligungszeitraum kürzer als zwölf Monate, wird das zulässige Einkommen anteilig berechnet. Wenn du mehr als 5.200 Euro Vermögen hast, musst du dieses erst aufbrauchen, bevor du BAföG bekommst. Wer eigene Kinder hat, kann sich über höhere Freibeträge freuen.

Die Bezeichnung »BAföG-Amt« steht in unserem Text für die BAföG-Abteilungen der örtlichen Studentenwerke. Dort gibt's den BAföG-Antrag, und dort werden die Anträge auch bearbeitet. Das Antragsformular ist lang und ausführlich. Hier ein paar Tipps zum Ausfüllen:

- Besorge das Formular so früh wie möglich, z.B. auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. BAföG gibt es nicht rückwirkend, deshalb gib den Antrag noch im ersten Monat deines Studiums ab, auch wenn er noch unvollständig ist. Fehlende Unterlagen kannst du nachreichen.
- Scheue dich nicht davor, dich beraten zu lassen: An vielen Hochschulen bietet die Studie-

rendenvertretung (AStA, StuRA, Fachschaften) eine kompetente BAföG-Beratung an. Dort kennt man sich auch mit den Gepflogenheiten des örtlichen BAföG-Amtes aus. Und natürlich helfen die Bearbeiter_innen im BAföG-Amt beim Ausfüllen.

- Kopiere den ausgefüllten Antrag, bevor du ihn abgibst. So weißt du beim Wiederholungsantrag, welche Informationen du beim letzten Mal angegeben hast.

Wenn alle von dir eingereichten Unterlagen beim BAföG-Amt liegen, dauert die Bearbeitung nochmals einige Wochen. Das Geld wird dann rückwirkend ab Antragstellung gezahlt. Wer nicht so lange warten kann, muss eine Vorauszahlung beim BAföG-Amt beantragen.

Wichtig: Auch wer bereits BAföG erhält, muss nach jedem zweiten Semester einen neuen Antrag stellen. Wenn sich deine wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben, z.B. durch Arbeitslosigkeit eines Elternteiles, kannst du auch sonst jederzeit einen Änderungsantrag stellen.

§ Info

Alle Regelungen zur Ausbildungsförderung und ausführliche Erläuterungen findest du im BAföG-Handbuch der GEW.
www.gew.de/Handbuecher_2.html

BAföG-Anspruch vorher ausrechnen:
www.bafoeg-rechner.de

Infos der BAföG-Ämter:
www.studentenwerke.de

Infos vom Bundesbildungsministerium:
www.bafög.de

Um BAföG-berechtigt zu sein, muss man in der Regel die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Allerdings gibt es viele Ausnahmen, die auch internationalen Studierenden eine BAföG-Förderung ermöglichen. Unabhängig von den BAföG-Regelungen musst du dich legal in Deutschland aufhalten, um hier studieren zu können.

BAföG-Voraussetzungen für Studierende aus Nicht-EU-Staaten:

- Du bist heimatlos, Flüchtling, stehst unter Abschiebeschutz oder bist asylberechtigt.
- Du hast eine Aufenthaltserlaubnis, die voraussichtlich auch weiter verlängert wird (»Bleibeperspektive«). Anderenfalls musst du dich mindestens vier Jahre in Deutschland aufgehalten haben.
- Du hast deinen ständigen Wohnsitz in Deutschland, und mindestens ein Elternteil hat sich in den letzten sechs Jahren in Deutschland aufgehalten und war davon mindestens drei Jahre erwerbstätig. Diese Zeit kann sich durch Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaft, Fortbildung, Anspruch auf Arbeitslosengeld I etc. verringern.
- Du hast 60 Monate in Deutschland (legal und nachweisbar) deinen Lebensunterhalt verdient. Ferienjobs und Ausbildungsgänge werden nicht angerechnet.

§ Info

BAföG für internationale Studierende:
BAföG § 8

BAföG-Voraussetzungen für Studierende aus EU-Staaten:

- Du selbst oder deine Eltern oder dein_e Lebenspartner_in/Ehepartner_in haben das Recht auf Daueraufenthalt in der BRD entsprechend dem EU-Freizügigkeitsgesetz.
- Du warst in Deutschland erwerbstätig und strebst ein fachlich nahestehendes Studium an. Du hast zum Beispiel als Journalist_in gearbeitet und möchtest jetzt Publizistik studieren.

Diese Kriterienliste soll als grober Überblick dienen, sie ist nicht bis ins Detail vollständig. In jeden Fall ist es sinnvoll, dass du dich vor Antritt deines Studiums dazu beraten lässt, ob du BAföG-berechtigt bist.



Unter bestimmten Umständen wird BAföG auch unabhängig vom Einkommen der Eltern gezahlt, z.B. an Studierende,

- die nach ihrem 18. Geburtstag bereits fünf Jahre lang erwerbstätig waren (ersatzweise: Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld und Wehr- bzw. Zivildienst).
- die eine dreijährige Berufsausbildung absolviert haben und danach drei Jahre (bzw. bei Lehrzeitverkürzung entsprechend länger) berufstätig waren.
- Die älter als 30 Jahre (für Masterstudium: 35 Jahre) und nicht von der Altersgrenze der BAföG-Förderung betroffen sind, z.B. weil sie das Abitur über den zweiten Bildungsweg erworben haben.
- deren Eltern im Ausland leben und rechtlich oder tatsächlich nicht ihrer Unterhaltspflicht nachkommen können.
- die keine Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) haben, aber auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation ein Studium aufnehmen können.

Wer bereits einen Beruf erlernt, ein Studium abgeschlossen oder nach dem vierten Semester abgebrochen hat, beginnt mit dem nächsten Studium eine Zweitausbildung. In diesem Fall ist der Rechtsanspruch auf Elternunterhalt bzw. BAföG stark eingeschränkt. Informiere dich deshalb vor Beginn einer Zweitausbildung darüber, welche finanziellen Ansprüche du gegenüber Staat und Eltern geltend machen kannst. Hier hilft dir eine Vorprüfung durch das BAföG-Amt.

Beispiel: Ein vollständiges zweites Studium nach Abschluss eines ersten Studiums wird nur im Ausnahmefall gefördert. Es muss in einem solchen Fall zur Ausübung des Berufsziels rechtlich notwendig sein. Ein Beispiel wäre hier die Kieferorthopädie, die ein Studium der Medizin voraussetzt. Das BAföG wird für dieses Zweitstudium als verzinstes Darlehen gewährt. Die Kombinationen »Schule – Ausbildung – Studium« oder »Schule – Ausbildung – Schule (Abitur über den zweiten Bildungsweg) – Studium« sind in der Regel förderungsfähig.

§ Info

Auskunftsspflicht der Eltern:
BGB §1605
Elternunabhängiges BAföG:
BAföG §11
BAföG bei Zweitausbildung:
BAföG § 7
Elternunterhalt bei Zweit-
ausbildung: BGB §1610

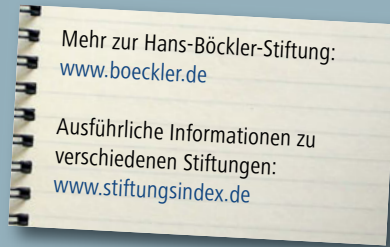
Eine ausführlichere Übersicht zum BAföG findest du auf unserer Homepage
www.jugend.dgb.de/-/Xhj



Stipendium

Das Stipendium hat bei vielen den Ruf, nur für »Streber_innen« oder Leute mit Verbindungen interessant zu sein. Das stimmt nicht. So viele Studienförderwerke wie es gibt, so viele Förderansätze gibt es auch. Es gibt Stiftungen von Parteien und Kirchen, von Staat, Wirtschaft und Gewerkschaft. Dazu kommen private Stiftungen, die nicht von gesetzlichen Förderungsregeln abhängig sind.

Sie alle fördern Studierende, die politisch oder sozial engagiert sind oder fachlich besonders qualifiziert ihr Studium verfolgen. Der Deutsche Akademikerinnenbund etwa fördert speziell Frauen kurz vor dem Studienabschluss. Besonders leistungsstarke Studierende werden von der Studienstiftung des Deutschen Volkes unterstützt. Und die Hans-Böckler-Stiftung des DGBs fördert Studierende ab dem ersten Semester, die ein gewerkschaftliches oder gewerkschaftsnahes Engagement vorweisen können.



nen. Wenn du ehrenamtlich aktiv bist, lohnt sich also ein kleiner Check, ob es ein Studienförderwerk gibt, das auf deiner Linie liegt.

Die Bewerbungsverfahren der Förderwerke sind recht unterschiedlich, bei einigen musst du sogar vorgeschlagen werden. Das Stipendium wird in der Regel elternabhängig gezahlt, heißt, orientiert sich an den BAföG Förderrichtlinien. Das große Plus, anders als beim BAföG, muss das Stipendium nicht zurückgezahlt werden. Neben der materiellen gibt es bei jedem Stipendium auch eine ideelle Förderung: Studierendengruppen, die sich gegenseitig unterstützen; ein Bildungsprogramm; Tipps und Kontakte für den Berufseinstieg; Büchergeld.

Seit 2011 gibt es auch das Deutschlandstipendium. 300 Euro monatlich werden mindestens zwei Semester lang gezahlt. Voraussetzung: Gute Leistungen und das richtige Studienfach. Denn das Stipendium muss zur Hälfte von Geldgeber_innen aus der Wirtschaft finanziert werden. Deswegen verwundert es nicht, dass hier vor allem Studierende technischer Studiengänge zum Zuge kommen. Denn auch in den Auswahlverfahren dürfen die Geldgeber_innen mitentscheiden.



Seit einigen Jahren werden von Privatbanken und von der bundeseigenen Kreditanstalt für Wiederaufbau Kredite angeboten, die die Finanzierung des Studiums absichern helfen sollen. Falls du überlegst, einen solchen Kredit aufzunehmen, prüfe zuvor, ob es wirklich keine andere Möglichkeit gibt. In vielen Fällen ist es günstiger, Ersparnisse aufzubrauchen, die Eltern anzupumpen oder ggf. neben dem Studium zu jobben, als sich – vielleicht sogar zusätzlich zum BAföG – zu verschulden. Wenn der erhoffte gut bezahlte Job erst mal ausbleibt oder du Kinder haben willst oder unerwartete hohe Ausgaben auf dich zukommen – dann rächt sich eine leichtfertige Kreditaufnahme. Kommst du um einen Kredit nicht herum, suche eine Beratung bei deiner Studierendenvertretung oder beim Studentenwerk auf.

Hilfen zum Studienabschluss

Wer die Förderungshöchstdauer beim BAföG überschritten hat, aber dann innerhalb von vier Semestern zur Abschlussprüfung zugelassen wird, kann eine Hilfe zum Studienabschluss beantragen. Sie wird für bis zu zwei Semester gewährt, kann die Höhe des BAföG (Anspruch wird wie üblich errechnet) erreichen und wird als vollverzinstes Darlehen der bundeseigenen Kreditanstalt für Wiederaufbau ausgezahlt. Neben diesem besonderen »BAföG« kannst Du sogar Wohngeld beziehen.

In Berlin, Hessen, Bayern und Nordrhein-Westfalen gibt es Darlehenskassen, die zum Studienabschluss finanziell unterversorgten Studierenden ein (zinsloses) Darlehen gewähren. Manchmal gewähren auch örtliche Studentenwerke selbständig ähnliche Darlehen. Bitte erkundige dich vor Ort.

Kein_e Student_in hat Geld zu verschenken. Auch wenn du überzeugt bist, keine Ansprüche zu haben: Lass dich kompetent beraten, denn jeder Einzelfall hat seine Besonderheiten. Nutze die kostenlosen BAföG- und Sozialberatungsangebote, die an fast allen Hochschulen von Studierendenvertretungen (AStA, StuRa, Fachschaft) oder Studentenwerken mit geschultem Personal geleistet werden, anstatt auf Informationen aus der studentischen Gerüchteküche zu vertrauen. Versuche aber nie, durch falsche Angaben Unterstützung und Zahlungen bei BAföG- und anderen Ämtern zu erhalten. Durch den bundesweiten behördenübergreifenden Datenabgleich wird so etwas entdeckt. Dann musst du nicht nur die erhaltenen Leistungen sofort in voller Höhe zurückzahlen, meist drohen auch ein Strafverfahren und eine saftige Geldbuße.

§ Info

Die Sozialberatungsangebote der Studentenwerke findest du unter:
www.studentenwerke.de

§ Info

Weitere Infos und Hinweise zu Studienkrediten findest du unter:
www.jugend.dgb.de/-/XV4

Eine kompetente und unabhängige Beratung zu den Bedingungen und Tücken bei Privatkrediten gibt es bei den Verbraucherzentralen: www.verbraucherzentralen.de

Das selbstfinanzierte Studium

In der Bundesrepublik werden Studierende bis heute wie Kinder behandelt: Während jede_r Auszubildende zumindest eine geringe Vergütung bekommt, müssen Studierende sich häufig von ihren Eltern »aushalten lassen«. Nur Wenige erhalten BAföG oder bekommen ein Stipendium.

Wenn deine Eltern dich nicht ausreichend unterstützen können, ist Jobben oft die einzige Möglichkeit, dir deinen Studienabschluss zu finanzieren. Zwei Drittel aller Studierenden jobben nebenbei.

Vollzeit studieren und das Studium komplett selbst zu finanzieren, ist anstrengend und häufig ein Grund für eine längere Studiendauer. Die strikten Stundenpläne in BA und MA-Studiengängen erfordern auch so schon einiges an organisatorischem Geschick. Mit der Notwendigkeit Geld zu verdienen, wird es ggf. noch komplizierter.

Mit ein bisschen Zielstrebigkeit und unseren Tipps kannst du dein Studium hoffentlich erfolgreich zu Ende bringen:

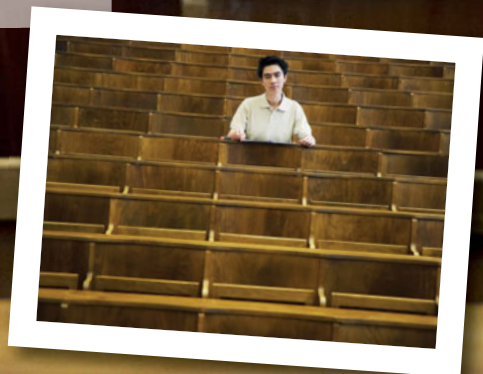
- Am Anfang eines Studium lässt sich der zeitliche Aufwand schlecht einschätzen. Überlege, wie viel Zeit du für das Studium und für Erholung brauchst, um abzuschätzen, wie du dies mit dem Geldverdienen unter einen Hut bekommst. Geh davon aus, dass ein zweistündiger Kurs jeweils zwei weitere Stunden Vor- und Nachbereitung verlangt. Rechne ausreichend Zeit für Klausurvorbereitungen und Hausarbeiten dazu. Danach wähle Zahl und Umfang deiner Veranstaltungen.

- Eigne dir die Methoden privater Arbeitsorganisation und Zeitplanung an (z.B. in Gewerkschaftsseminaren). Denn eine klare Zielorientierung, strukturierte Arbeitsmethoden und durchdachte Zeitplanung sind eine gute Hilfe für die kommenden Studienjahre.
- Erstelle eine ausgewogene Mischung aus interessanten Seminaren und unliebsamen Pflichtveranstaltungen, damit du nicht gegen Ende des Studiums vor einem Berg unangenehmer Pflichtkurse stehst.
- Suche Mitstudierende, mit denen du gut zusammenarbeiten kannst. Ihr könnt euch gegenseitig unterstützen, z.B. durch Austausch von Mitschriften und gemeinsamen Lernen.
- Wähle nach Möglichkeit ein Zweitfach, das dich nicht überfordert. Dazu eignen sich Fächer, die dir besonderen Spaß machen, keine überbordenden Anforderungen stellen und in unmittelbarem Bezug zum Kernfach stehen.

Natürlich gibt es die Befürchtung, mit einer hohen Semesterzahl Schwierigkeiten beim Berufseinstieg zu bekommen. Aber ein selbst finanziertes Studium zeigt Durchhaltevermögen, Leistungsfähigkeit, Zielorientierung und mehrere Jahre Berufserfahrung. Das gefällt Arbeitgeber_innen. Wenn du viel arbeiten musst, um dein Studium zu finanzieren, nutze die Beratungsangebote an der Hochschule, um dich über Teilzeitstudium und ggf. darüber, wie du Langzeitstudiengebühren vermeidest, beraten zu lassen.

Die Grundregeln eines Jobs sind scheinbar einfach: Du suchst jemanden, der deine Arbeitskraft braucht, z.B. ein Café, das eine Tresenkraft sucht. Wenn dich der die Inhaber_in des Cafés sympathisch und kompetent findet und dir das Arbeitsklima zusagt, vereinbart ihr, dass du für ihn sie arbeitest. Ihr klärt, was du tun musst, wann du kommst und wie hoch dein Lohn ist. Und schon hast du einen Studierendenjob. Doch der Teufel steckt im Detail.

Wenn du einen Job hast, bist du Arbeitnehmer_in. Damit hast du automatisch Rechte, aber auch einige Pflichten. Beides ist gesetzlich geregelt. Diese Regelungen solltest du in deinem eigenen Interesse kennen. Von der Art deines Beschäftigungsverhältnisses hängt es ab, wie viel Steuern und Sozialversicherungsbeiträge du zahlst – und so etwas sollte dein e Arbeitgeber_in doch nicht allein entscheiden.



Einkommensteuer

In Deutschland werden Einkünfte aus Arbeit und Vermögen besteuert. Diese Steuer heißt Einkommensteuer. Die Höhe der Einkünfte muss dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden. Die Steuererklärung, die jedes Jahr bis Mai für das vorhergehende Jahr abgegeben werden muss, ist das Hilfsmittel, um die anfallende Einkommenssteuer zu errechnen. Wer darin besondere finanzielle Belastungen, Kosten oder Ansprüche auf Freibeträge geltend macht, kann die Höhe der fälligen Einkommensteuer reduzieren. Die Formulare gibt es als Download vom Finanzamt und auch beim Ausfüllen kannst du dir hier Hilfe holen.

Wer unabhängig beraten werden will und das Geld für eine_n Steuerberater_in nicht hat, kann sich zum Beispiel an Lohnsteuerhilfvereine wenden. Diese beraten in der Regel nur, wenn du keine Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit hast. Ausnahmen gibt es, informiere dich vor Ort. Wenn du Steuern bezahlt hast und das Finanzamt nach Prüfung deiner Unterlagen eine Rückzahlung festlegt, kommt das Geld aus dem Einkommensteuerjahresausgleich oft frühestens einige Monate nach Abgabe der Steuererklärung.

Die Höhe der anfallenden Einkommensteuer richtet sich nach der Steuerklasse, in der du eingestuft bist. Zu welcher Steuerklasse du gehörst, ist unter anderem davon abhängig, ob du verheiratet bist oder Kinder hast.

Das Einkommen ist nicht schon ab dem ersten Cent steuerpflichtig. In 2014 konnte man 8.354 Euro im Jahr steuerfrei verdienen, hinzu kommen zum Beispiel Freibeträge für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 Euro pro Jahr und eine Werbungskostenpauschale (auch bekannt als

Arbeitnehmer_innenpauschbetrag) von 1.000 Euro pro Jahr. Wer höhere Werbungskosten hat (dazu zählen ggf. auch Kosten, die durch dein Studium entstehen oder Kosten für die Unterkunft, wenn dein Lebensmittelpunkt nicht an deinem Hochschulstandort ist), kann diesen Freibetrag erhöhen – muss die Werbungskosten aber ab dem 1. Cent nachweisen. Eine Erhöhung des Freibetrags in 2015 ist im Gespräch. Übrigens, die Lohnsteuerkarte gibt es seit 2013 nicht mehr. Die Datenübermittlung seitens des_r Arbeitgeber_in erfolgt über ein elektronisches Verfahren.

Lohnsteuereinzug

Arbeitgeber_innen führen die Lohnsteuer selbstständig an das Finanzamt ab und zahlen dir nur den Rest des Lohnes aus (Lohnsteuereinzug).

Wenn dein jährliches Einkommen die Freibetragsgrenze nicht überschreitet, kann das Finanzamt auch auf den Lohnsteuereinzug verzichten. Du bekommst dann dein Gehalt voll ausgezahlt, musst dies aber beim Finanzamt beantragen.

Wenn du verschiedene Arbeitgeber_innen hast, wird es schwierig, für alle eine Befreiung vom Lohnsteuereinzug zu erwirken.

Der Vorteil des Lohnsteuereinzuges ist, dass du nicht zwingend eine Steuererklärung abgeben musst. Wenn du allerdings zu viel gezahlte Steuern zurück haben willst, solltest du eine Steuererklärung machen.

Möglichkeiten der Pauschalversteuerung: Beim Minijob und kurzfristigen Beschäftigungen kann auch ohne Lohnsteuereinzug gearbeitet werden. Die Pauschalsteuer wird direkt ans Fi-



Ausführliche Infos zu selbstständiger Arbeit während des Studiums findest du in unserer neuen Broschüre:
www.jugend.dgb.de/-/p6n

nanzamt abgeführt und kann am Ende des Jahres nicht mehr zurück geholt werden. Dafür wird der Job aber auch nicht für den Freibetrag mitberechnet. Diese Pauschalsteuer beträgt beim Minijob 2 Prozent.

Vorsicht bei kurzfristigen Beschäftigungen: Hier liegt der Lohnsteuereinzug pauschal bei 25 Prozent des Lohnes. Mit Lohnsteuereinzug über die Steuer-ID hingegen gibt es die Möglichkeit, das Geld über den Lohnsteuerjahresausgleich zurückzubekommen.

Wer aus selbstständiger Arbeit Einkommen erwirtschaftet, ist einkommensteuerpflichtig. Freiberufler_innen, Honorarkräfte und Gewerbetreibende müssen also auch eine Einkommensteuererklärung abgeben. Für sie gilt ebenfalls der jährliche Freibetrag von 8.354 Euro (nicht jedoch die Werbekostenpauschale). Zusätzlich können auch Gewerbesteuer und Umsatzsteuer anfallen (s. Seite 32).

Sozialversicherung

Zur Sozialversicherung zählen die Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Abhängig Beschäftigte – also alle Arbeitnehmer_innen in einem Anstellungsverhältnis – zahlen in die Sozialversicherung ein. Ausnahmen bestehen bei kurzfristigen Beschäftigungen und Mini-Jobs. Die Sozialversicherungsbeiträge fallen unter den Begriff der »Lohnnebenkosten«.

Wenn du deine erste Beschäftigung antrittst (kann auch FSJ, FÖJ und Bundesfreiwilligendienst sein), erhältst du von deinem Sozialver-

sicherungsträger einen Sozialversicherungsausweis mit deiner Sozialversicherungsnummer. Dieser muss nicht immer mitgeführt werden, es genügt, einen Ausweis bei sich zu tragen, um sich identifizieren zu können. Er ist aber generell beim Arbeitsbeginn dem_der Arbeitgeber_in vorzulegen.

Wenn das Arbeitsverhältnis nicht ordentlich gemeldet ist, können Sozialversicherungsbeiträge mindestens vier Jahre rückwirkend eingefordert werden. Das vorsätzliche Unterlassen einer Anmeldung wird sogar strafrechtlich verfolgt und kann zusätzlich empfindliche Geldstrafen – auch für den_die Arbeitnehmer_in – zur Folge haben.

Studierende, die nicht mehr als 20 Stunden je Woche arbeiten, sind von einkommensabhängigen Beitragszahlungen in die Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung befreit. Dies gilt nicht im Urlaubssemester oder für Promotionsstudierende. Studierende haben auf Grund dieser Befreiung auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld – weder im noch unmittelbar nach dem Studium. Grundlage für die 20-Stunden-Grenze ist eine Vereinbarung zwischen den Sozialversicherungsträgern als Reaktion auf ein Gerichtsurteil.

Wichtig: Damit du diese Vergünstigungen in Anspruch nehmen kannst, musst du deiner_m Arbeitgeber_in immer eine aktuelle Studienbescheinigung zukommen lassen.

Ausnahmen von der 20-Stunden-Regel sind bei Jobs möglich, die auf höchstens zwei Monate befristet sind oder nur in den Semester-

§ Info

www.bundesfinanzministerium.de

Downloads von Formularen und interaktiver Steuerrechner unter Service

Eine Ausnahme gilt für Studierende im dualen Studium. Wenn sie von ihrem Betrieb eine Vergütung erhalten, gibt es dafür keinen Studi-Bonus. Sie müssen in alle Sozialversicherungszweige ganz normal Beiträge entrichten.

ferien ausgeübt werden, sowie bei Nacht- und Wochenendarbeit. In so einem Fall ist es am besten, wenn du dich bei deiner Krankenkasse, die alle Sozialversicherungsbeiträge einzieht, über die genaue Handhabung erkundigst. Ansonsten gelten für die einzelnen Sozialversicherungszweige die folgenden Regelungen.

Rentenversicherung

Bei einer regulären Beschäftigung wird von deinem Bruttolohn die Hälfte des regulären Rentensatzes (18,9 Prozent seit 01.01.2013) abgezogen. Die andere Hälfte zahlt dein_e Arbeitgeber_in. Dies bedeutet, dass du Rentenansprüche erwirbst. Meist zum Ende des Jahres, aber auch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, erhältst du eine Übersicht über die Rentenversicherungsbeiträge. Diese Bescheinigung solltest du gut aufbewahren.

Seit 2013 sind die Mini-Jobs vollständig in die gesetzliche Rentenversicherungspflicht eingebunden. Wenn du mehr als 175 Euro im Monat verdienst, trägt der_die Arbeitgeber_in 15 Prozent des Beitrages, die Beschäftigten nur noch 3,9 Prozent. Bei einem monatlichen Verdienst von 450 Euro liegt der Eigenbeitrag bei 17,55 Euro im Monat.

Verdienst du weniger als 175 Euro, wird dein Anteil aus dem Mindestbeitrag ermittelt. Dieser Anteil ist damit höher als die üblichen 3,9 Prozent deines Verdienstes. Der_die Arbeitgeber_in zahlt in jedem Fall nur 15 Prozent vom tatsächlichen Verdienst, den Restbetrag zum vollwertigen Pflichtbeitrag zahlt der_die Arbeitgeber_in.

Beispiel: Mini-Job bei einem Monatsverdienst von 100 Euro

Verdienst pro Monat:	100,00 Euro
Beitrag zur Rentenversicherung (175 Euro x 18,7 Prozent):	32,73 Euro
Abzüglich Arbeitgeber_innenanteil (100 Euro x 15 Prozent):	15,00 Euro
Arbeitnehmer_innenanteil:	17,73 Euro

Wenn du Fragen zu deinen Rentenversicherungsbeiträgen hast, wende dich an deine Krankenkasse. Sie zieht nämlich sämtliche Sozialversicherungsbeiträge ein und leitet sie weiter. Oder wende dich an die Deutsche Rentenversicherung.

Wer privat krankenversichert ist und neben dem Studium in einer regulären studentischen Beschäftigung steht (s. Seite 28), braucht eine gesetzliche Krankenkasse, die für ihn die Rentenversicherungsbeiträge einzieht. In der Regel kümmert sich der_die Arbeitgeber_in darum. Studierende, die nicht arbeiten, müssen sich auch nicht rentenversichern. Neben der Beitragszeit ist aber auch die Wartezeit wichtig, für die spätere Berechnung der Rentenansprüche. Während der Schul- und Studienzeit werden nur ab dem 17. Lebensjahr bis maximal acht Jahre als Anrechnungszeit angesetzt. Längere Zeiten wirken sich leider nicht positiv auf die Rente aus.

Kranken- und Pflegeversicherung

Anders als die übrigen Sozialversicherungen ist die Krankenversicherung für alle Studierenden verpflichtend. Beiträge in die Pflegeversicherung werden gemeinsam mit den Beiträgen zur Krankenversicherung fällig.

§ Info

Die Rentenversicherung wird von der »Deutschen Rentenversicherung« verwaltet. Weitere Infos: www.deutsche-rentenversicherung.de oder Infotelefon: 0800 1000 4800

Viele Studierende nutzen die Möglichkeit, in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkasse der Eltern (bis zum Alter von 25 Jahren plus die Zeit für Pflicht- und Freiwilligendienste) oder der Ehepartner_innen (ohne Altersgrenze) zu bleiben. In dem Fall müssen Studierende keinen Beitrag zahlen. Das ist aber nur möglich, wenn sie höchstens 405 Euro (im Mini-Job höchstens 450 Euro) monatlich verdienen.

Studierende, die nicht die Familienversicherung nutzen können, können sich bei den gesetzlichen Krankenkassen für derzeit einheitlich 61,01 Euro pro Monat versichern. Dazu kommt ein Pflichtbeitrag für die Pflegeversicherung von 14,03 Euro monatlich. Studierende, die 23 Jahre und älter sind und keine Kinder haben, zahlen 15,52 Euro monatlich für die Pflegeversicherung. Diese Sätze gelten nur für Studierende, die noch nicht das 14. Fachsemester oder das 30. Lebensjahr erreicht haben. Wer eine dieser Grenzen überschreitet, muss, von wenigen Ausnahmen abgesehen, für ca. 110 Euro im Monat eine freiwillige Krankenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse abschließen. Die genaue Beitragshöhe erfährst du bei der jeweiligen Krankenkasse.

Achtung: Wenn du mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitest, verlierst du den Studierendenstatus in der Krankenversicherung und musst einkommensabhängige Beiträge zahlen. Dann bist du als reguläre_r Arbeitnehmer_in sozialversichert und zusätzlich zu den Abzügen in der Rentenversicherung werden Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgezogen.

Wer sich zu Beginn seines Studiums entschieden hat, für die Dauer des Studiums nicht gesetzlich, sondern privat krankenversichert zu bleiben, sollte sich bei der zuständigen Versi-

§ Info

Mehr Informationen findet man auf den Webseiten der gesetzlichen Krankenkassen. Oft haben diese auch spezielle Seiten für Studierende.

cherungsgesellschaft über die dort geltenden Regelungen informieren.

Unfallversicherung

Wenn du in einer abhängigen Beschäftigung bist – im Gegensatz zu einer Selbständigkeit – zahlt dein_e Arbeitgeber_in für dich Beiträge zur Unfallversicherung. Öffentliche Arbeitgeber_innen, wie z.B. Hochschulen, zahlen an die gesetzlichen Unfallkassen, private Arbeitgeber_innen an die gewerblichen Berufsgenossenschaften. Die Unfallversicherung deckt die Kosten, die für Behandlung und Rehabilitation anfallen, wenn du während der Arbeit oder auf dem direkten Hin- oder Rückweg einen Unfall hast.

Eine solche Unfallversicherung besteht nicht bei einer selbständigen Tätigkeit. Hier müsstest du dich selbst versichern. Bei nicht angemeldeter Arbeit, sogenannter »Schwarzarbeit«, hast du keinen Versicherungsschutz. Ein weiterer Grund, unangemeldete Arbeit zu vermeiden.

Übrigens: Für alle Tätigkeiten in Zusammenhang mit deinem Studium bist du durch die Hochschule unfallversichert, und fast alle Studentenwerke haben auch eine Freizeitunfallversicherung für die von ihnen betreuten Studierenden abgeschlossen. Hier gibt es also einen Rundum-Schutz.

§ Info

Gesetzliche Unfallkassen und Berufsgenossenschaften: www.dguv.de
Ausführlichere Informationen zur Sozialversicherung: www.jugend.dgb.de/studium/dein-job/sozialversicherung

Auch als studentische_r Arbeitnehmer_in bist du den Wünschen deiner Arbeitgeber_innen nicht rechtlos ausgeliefert. Für dich gilt das Arbeitsrecht. Du hast zum Beispiel Anspruch auf Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Diese Rechte sind gesetzlich verankert. Selbst wenn du wollen würdest, ist es unzulässig darauf zu verzichten.

Dennoch solltest du aufpassen, wenn du einen Arbeitsvertrag unterschreibst: Viele wichtige Punkte, wie etwa die Arbeitszeit oder die Höhe der Vergütung, können frei verhandelt werden. Zumindest, wenn kein Tarifvertrag besteht.

§ Info

Zu allen arbeitsrechtlichen Themen:

www.soliserv.de

www.internetratgeber-recht.de oder

www.123recht.net

und selbstverständlich: www.jugend.dgb.de/studium/dein-job/rechte-im-job

Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag ist die Grundlage für das Arbeitsverhältnis zwischen dir und deinem_einer Arbeitgeber_in. Wenn dir ein Arbeitsvertrag vorgelegt wird, prüfe ihn gründlich und am besten mit Hilfe der zuständigen Gewerkschaft – dann bist du vor bösen Überraschungen sicher. In den Arbeitsvertrag gehören grundsätzlich:

- Name und Anschrift der Vertragspartner_innen,
- Arbeitsort,
- Beginn der Beschäftigung,
- bei befristeten Beschäftigungen die vorhersehbare Dauer,

- eine kurze Tätigkeitsbeschreibung,
- Zusammensetzung und Fälligkeit des Gehalts,
- Arbeitszeit,
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall,
- Anspruch auf Erholungs- und Bildungsurlaub (inkl. Dauer, Urlaubsentgelt, Urlaubsgeld),
- Kündigungsfristen des Arbeitsverhältnisses,
- Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

Wer länger als einen Monat beschäftigt ist, hat gesetzlichen Anspruch auf eine Niederschrift der Vertragsbedingungen. Sollte dein_e Chef_in dir keinen schriftlichen Vertrag geben, könntest du z.B. behaupten, du brauchst ihn als Verdienstnachweis bei der Wohnungssuche. Denn ohne schriftlichen Vertrag ist es bei Streit um Lohn oder plötzlicher Kündigung möglicherweise schwieriger für dich. Die gesetzlichen Standards des Arbeitsrechts gelten aber auch ohne einen schriftlichen Vertrag. Eine Befristung wiederum ist nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten ist. Sollte dein Arbeitsvertrag auf einen bestimmten Zeitraum befristet sein, ist besondere Aufmerksamkeit gefragt. Ein befristeter Arbeitsvertrag darf nicht beliebig ohne triftigen Grund verlängert werden. Spätestens nach zwei Jahren oder dreimaliger Verlängerung ist dein_e Chef_in gesetzlich verpflichtet, dich unbefristet einzustellen. Es gibt eine Sonderregelung für Existenzgründer_innen: Dann kann dein Arbeitsvertrag in den ersten vier Jahren ihrer_seiner Selbstständigkeit beliebig oft verlängert werden, ohne dass das für dich zu einer Festanstellung führt.



Lohn

Du hast Anspruch auf regelmäßige Lohnzahlungen in der vereinbarten Höhe. Ob du das Geld zur Monatsmitte oder am Monatsende erhältst, ist im Arbeitsvertrag geregelt. Zahlungen in unregelmäßigen Abständen sind nicht zulässig. Die Höhe des Lohnes ist nicht nur Verhandlungssache, denn für fast alle Arbeitsbereiche gibt es Tarifvereinbarungen oder Richtwerte.

Generell gilt seit dem 01.01.2015 der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro.

Es gelten jedoch Übergangsfristen in manchen Branchen bis Ende 2017. In Branchen, für die Übergangstarifverträge gelten, müssen ab dem 1.1.2017 mindestens 8,50 € gezahlt werden. Ab 2016 wird alle zwei Jahre eine Mindestlohnkommission zusammentreten, die über die Anpassung des Mindestlohns an die Tariflohnentwicklung berät. Der Mindestlohn wird also sehr wahrscheinlich perspektivisch steigen.

Welcher Lohn für deine Arbeit angemessen ist und ob du einen Anspruch auf eine bestimmte Lohnhöhe hast, erfährst du bei der zuständigen Gewerkschaft (s. Seite 44 ff.).

Der Lohn, den der_die Arbeitgeber_in mit dir vereinbart, ist natürlich der Bruttolohn. Je nachdem, welche Art Beschäftigungsverhältnis (s. Seite 28 ff.) du eingehst, werden davon ggf.



Alle Infos rund um
den Mindestlohn:
www.mindestlohn.de
www.jugend.dgb.de/-/pyx

Steuern und Sozialversicherungsabgaben abgezogen. Übrig bleibt der Nettolohn, der auf dein Konto fließt. Auch daran musst du denken, wenn du deinen Lohn aushandelst.

Krankheit

Auch wer krank ist, muss essen. Darum hat jede_r Arbeitnehmer_in auch im Krankheitsfall Anspruch auf 100-prozentige Lohnzahlungen. Das gilt selbst bei Nebenjobs mit variierenden Wochenarbeitszeiten, in denen man mehr oder weniger kurzfristig für einen »Dienst« eingesetzt wird: Ist dein Einsatz vereinbart und du wirst kurzfristig krank, bekommst du trotzdem vollen Lohn. Bei längerer Krankheit ist der durchschnittliche Verdienst ausschlaggebend. Diese Regelung aus dem sogenannten Entgeltfortzahlungsgesetz greift vier Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses und gilt zum Beispiel auch für ärztlich verordnete Kuren. Voraussetzung ist natürlich eine ärztliche Krankenschreibung, die dem_der Arbeitgeber_in unverzüglich vorgelegt wird.

§ Info

BGB § 612 und 614

www.tarifspiegel.de

Wenn du hierzu weitere Fragen hast,
kannst du unser kostenloses Beratungs-
forum nutzen: [www.jugend.dgb.de/
studium/beratung/students-at-work](http://www.jugend.dgb.de/studium/beratung/students-at-work)

§ Info

Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) §3, 4
Wenn du hierzu weitere Fragen hast,
kannst du unser kostenloses Beratungs-
angebot nutzen: [www.jugend.dgb.de/
studium/beratung/students-at-work](http://www.jugend.dgb.de/studium/beratung/students-at-work)

Die Lohnfortzahlung gibt es nicht ohne Grund: Wer krank ist, würde ansonsten unverschuldet weniger verdienen. Außerdem würden viele Arbeitnehmer_innen aus Angst um ihren Verdienst krank zur Arbeit gehen – davon wirst du nicht gesund und vielleicht steckst du noch deine Kolleg_innen an. Und so toll ist kein Stundenlohn, dass man seine Gesundheit dafür opfern muss. Also: Nimm die Lohnfortzahlung in Anspruch. Wer länger ans Bett gefesselt ist, erhält sogar für sechs Wochen den vollen Lohn vom_von der Arbeitgeber_in. Danach springt normalerweise die Krankenkasse ein und zahlt 70 Prozent des üblichen Lohnes – das gilt aber nicht für Studierende, weil sie keine einkommensabhängigen Beiträge in die Krankenversicherung zahlen (s. Seite 19). Für Eltern, die wegen der Krankheit eines Kindes nicht arbeiten können, gibt es vergleichbare Regelungen. Krankschreibungen, auch wenn sie häufiger auftreten oder länger andauern, sind kein zulässiger Kündigungsgrund. Also: Wenn du krank bist, dann bleib im Bett und nimm die Lohnfortzahlung in Anspruch.

§ Info

Weitergehende Informationen auch zu zahlreichen anderen sozialen Leistungen in der Sozialfibel der bayerischen Staatsregierung:
www.stmas.bayern.de/fibel

Urlaub, Pausen, Feiertage

Jede_r Arbeitnehmer_in muss sich zwischenzeitlich auch einmal erholen. Darauf hat er_sie sogar ein Recht. Nach dem Bundesurlaubsge-



setz haben alle Arbeitnehmer_innen, Auszubildenden und arbeitnehmer_innenähnlichen Beschäftigten Anspruch auf bezahlten Urlaub. Das Gesetz schreibt bei einer Sechs-Tage-Arbeitswoche einen Mindesturlaub von 24 Werktagen vor. Wer fünf Tage arbeitet, hat entsprechend auf 20 Urlaubstage im Jahr Anspruch, wer zwei Tage arbeitet, auf acht. Die meisten Tarif- und Arbeitsverträge gehen über das gesetzliche Minimum hinaus. Bei Teilzeitkräften wird der Urlaubsanspruch anteilig berechnet. Als Faustregel lässt sich merken, dass du vier Wochen im Jahr frei haben sollst, egal wie viele Tage du normalerweise arbeitest.

Während des Urlaubs wird dein Lohn natürlich weiter gezahlt (als so genanntes Urlaubsentgelt). Vom Urlaubsentgelt ist das Urlaubsgeld zu unterscheiden, dies ist eine zusätzliche Leistung der_des Arbeitgeber_in. Das Urlaubsgeld wird meistens in einem Tarifvertrag bzw. im Arbeitsvertrag geregelt. Es gibt keinen unmittelbaren gesetzlichen Anspruch darauf.

Wenn du während desurlaubes krank wirst, werden die Tage der Krankschreibung nicht auf deinen Urlaubsanspruch angerechnet; das gilt auch, wenn du in den Betriebsferien krank wirst. Es gilt wie üblich: Krankschreibung einreichen.

§ Info

Entgeltfortzahlung Feiertag: EFZG §2
Wenn du hierzu Fragen hast, kannst du
unser kostenloses Beratungsangebot
nutzen: [jugend.dgb.de/studium/
beratung/students-at-work](http://jugend.dgb.de/studium/beratung/students-at-work)

Darüber hinaus kann auch Anspruch auf bezahlten oder unbezahlten Sonderurlaub bestehen, zum Beispiel wegen Umzuges oder eines Trauerfalles in der Familie. Weitere Ansprüche auf bezahlten Urlaub können dir für Weiterbildung und für gewerkschaftliche, parteipolitische oder gesellschaftliche Tätigkeiten gewährt werden. Regelungen hierzu können unter anderem in Landesgesetzen, im Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag stehen. Viele dieser Sonderurlaubsansprüche sind allerdings mittlerweile recht selten.

Alle Arbeitnehmer_innen haben an einem gesetzlichen Feiertag, wenn sie üblicherweise an dem Wochentag, auf den der Feiertag fällt, arbeiten, Anspruch auf Lohnzahlungen und frei. Wer an einem Feiertag arbeiten muss, aber weniger als 5 Tage die Woche arbeitet, hat keinen Anspruch auf einen Ausgleichstag, aber gegebenenfalls Anspruch auf einen Feiertagszuschlag.

Wer ununterbrochen arbeitet, kann sich irgendwann nicht mehr konzentrieren. Deshalb schreibt das Gesetz nach sechs Stunden Arbeit

mindestens 15 Minuten Pause vor. Wer sechs bis neun Stunden arbeitet, hat ein Anrecht auf insgesamt 30 Minuten Pause. Diese Pausen solltest du nicht an deinem Arbeitsplatz verbringen. Du darfst sie frei nach deinen Vorstellungen gestalten – schließlich wirst du in dieser Zeit nicht bezahlt.

Ferner ist es nicht zulässig, an sieben Tagen in der Woche zu arbeiten, auch wenn du dabei bei verschiedenen Arbeitgeber_innen bist. Jede Woche hast du Anspruch auf mindestens einen arbeitsfreien Tag. Wenn du das selbst nicht berücksichtigt, wird es deine Krankenkasse einfordern.

Mutterschutz

Frauen genießen durch das Mutterschutzgesetz während der Schwangerschaft besonderen Schutz am Arbeitsplatz. Sie dürfen nicht gekündigt werden, müssen nicht mehr jede Arbeit erledigen und werden sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung vollständig von der Arbeit freigestellt (sog. Mutterschutzzeit). In dieser Zeit erhalten sie Mutterschaftsgeld, das dem Durchschnittslohn der letzten drei Monate entspricht und von Krankenkasse und Arbeitgeber_in finanziert wird.

Auch vor der Mutterschutzzeit kannst du zum Schutz des Kindes krankgeschrieben werden. Das gilt, sobald der_die Arbeitgeber_in von der Schwangerschaft weiß. Daher ist es wichtig, ihn_sie möglichst früh zu informieren. An einer Befristung ändert das Mutterschutzgesetz nichts.

Weiterführende Auskünfte können Frauenärzt_innen, der Betriebs/Personalrat, die Gewerkschaft und das Gewerbeaufsichtsamt

§5 Bildschirmarbeitsverordnung

Die Arbeit am Bildschirm muss entweder durch regelmäßige Pausen oder andere Arbeiten unterbrochen werden, um Überlastung zu vermeiden.



geben. Übrigens: Der normale Erholungsurlaub verfällt wegen des Mutterschutzes nicht und gilt auch im Folgejahr über den 31.03. hinaus.

§ Info

Anforderungen an den Arbeitsplatz während der Schwangerschaft findest du im Mutterschutzgesetz §§ 2 und 4

Mehr zum Thema Studium und Kind findest du auf unserer Homepage:
www.jugend.dgb.de/studium/dein-geld/studienfinanzierung/studieren-mit-kind

Kündigungsschutz

Wird das Arbeitsverhältnis von einer Seite als beendet erklärt, spricht man von Kündigung. Ein Kündigung muss immer schriftlich erfolgen. Es gibt fristgerechte und fristlose Kündigungen. Liegt keine außerordentliche Verfehlung des_der Arbeitnehmer_in vor, muss der_die Arbeitgeber_in mindestens die gesetzlichen Kündigungsfristen von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Monats einhalten. Wenn du länger beschäftigt bist, verlängern sich auch die Kündigungsfristen: Nach fünf

Jahren beträgt die Kündigungsfrist schon zwei Monate zum Monatsende.

Bei befristeten Arbeitsverträgen ist eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der Befristung nur zulässig, wenn der Arbeitsvertrag das ausdrücklich vorsieht.

Auch wenn du kaum Lust verspürst, deinen Arbeitsplatz einzuklagen oder dort weiterzuarbeiten, solltest du eine Kündigung immer innerhalb von drei Wochen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen, am besten von der zuständigen Gewerkschaft. Zum einen besteht die Chance auf eine Abfindung, zum anderen freuen sich spätere Jobber_innen, wenn Arbeitgeber_innen ihre Grenzen kennen.

Bevor du deine Klage allein zu formulieren versuchst, geh besser zu deiner Gewerkschaft oder zur Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts.

§ Info

Die Kündigungsfristen für deinen Job findest du im Arbeitsvertrag, Tarifvertrag bzw. BGB §622 ff. und Kündigungsschutzgesetz (KSchG) §1

Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsangebot nutzen: jugend.dgb.de/studium/beratung/students-at-work

Arbeitsschutz

Gesundheitsgefahr im Call-Center? Invalider durch Büroarbeit? Nicht nur auf dem Bau kann mangelnder Arbeitsschutz gefährlich für Leben und Gesundheit sein. In der Bundesrepublik gibt es zahlreiche Gesetze und Verordnungen zur Sicherheit von Maschinen, technischen Geräten, Lagerhallen oder Laboreinrichtungen, die nur den einen Zweck haben: Die Arbeitnehmer_innen vor Gefahren zu schützen. Denn die lauern nicht nur auf schlecht gesicherten Baugerüsten und im Kernkraftwerk, sondern auch in Chemielabors, an Röntgengeräten, in der Papierfabrik oder vor dem Rechner. Darum gibt es Vorschriften zum Brandschutz in Labors oder zu Licht und Mobiliar an Computerarbeitsplätzen. Selbst zulässige Raumtemperatur und Raumklima sind für Arbeitgeber_innen verbindlich geregelt.

Wenn du Fragen zum Arbeitsschutz hast, wende dich an deinen Betriebs-/Personalrat, deine Gewerkschaft oder ans Gewerbeaufsichtsamt.

§ Info

Die erste Rechtsquelle ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), zusätzlich gibt es viele weitere Gesetze und Verordnungen. Diese findest du auf den Seiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: www.baua.de

Tarifverträge

Gesetzliche Regelungen gelten für alle Arbeitnehmer_innen, also auch für Studierende in einem Arbeitsverhältnis. Sie betreffen primär

§ Info

Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsangebot nutzen: www.jugend.dgb.de/studium/beratung/students-at-work

die Bereiche der sozialen Sicherung (Krankheit, Rente, Arbeitslosigkeit, Unfall). Tarifverträge treffen darüber hinausgehende Regelungen über Lohnhöhe oder Ansprüche auf zusätzliche Zahlungen und Urlaub.

Ob in dem Betrieb, in dem du arbeitest, ein Tarifvertrag gilt, erfährst du beim Betriebsrat oder der zuständigen DGB-Gewerkschaft. Natürlich gilt ein Tarifvertrag auch für studentische Beschäftigte (Ausnahme sind die studentischen Beschäftigten an Hochschulen, s. Seite 31).

Personal- und Betriebsrat

Bei Schwierigkeiten mit Arbeitgeber_innen oder Vorgesetzten ist der Betriebsrat (im öffentlichen Dienst und bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern: der Personalrat) eine wichtige Anlaufstelle. Der Betriebs- oder Personalrat wird von den Beschäftigten des Betriebs gewählt und hat gesetzlich verankerte Mitbestimmungsrechte. Die Betriebs- und Personalräte der DGB-Gewerkschaften sind geschult, um sich kompetent für die Interessen der Beschäftigten einsetzen zu können. Frage nach, ob es in deinem Betrieb oder deiner Dienststelle einen Betriebs- oder Personalrat gibt und nimm Kontakt zu ihm auf, um dich über Tätigkeit, Entlohnung, Urlaubsansprüche etc. zu informieren.



Die Art des Arbeitsverhältnisses hängt von den Vorstellungen der Beteiligten und der Menge der anfallenden Arbeit ab. Die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse unterscheiden sich in erster Linie durch die verschiedenen Regelungen in der Sozialversicherung und in der Art der Besteuerung. Das auf den vorhergehenden Seiten beschriebene Arbeitsrecht gilt für all diese legalen Arbeitsverhältnisse gleichermaßen.

Reguläre studentische Beschäftigung

Arbeitnehmer_innen, die einer abhängigen Beschäftigung nachgehen sind voll sozialversicherungspflichtig. Dass heißt, sie müssen Beiträge in die Renten-, Pflege-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Diese werden anteilig vom Lohn entrichtet. Für Studierende gibt es eine Ausnahme, die sogenannte »Werkstudentenregel«: solange sie nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten, zahlen sie nur Beiträge in die Rentenversicherung ein (siehe Seite 17 und 18).

Die 20-Stunden-Grenze hat Ausnahmen: Abends, Nachts, am Wochenende und in den Ferien kann sie überschritten werden.

Im Bereich Steuern gibt es für Studierende keine Sonderregeln. Hier gelten dieselben Steuerpflichten wie für alle anderen Arbeitnehmer_innen auch. Bei Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses musst du deiner_m Arbeitgeber_in deine steuerliche Identifikationsnummer geben, mit der sie_er dich dann beim Finanzamt anmeldet. Bei Minijobs und kurzfristigen Beschäftigungen gibt es besondere Regelungen.

§ Info

Weitere Informationen rund um die Werkstudent_innenregel findet ihr unter www.jugend.dgb.de/-/Xhi

Der Mini-Job

Beschäftigungen mit einem monatlichen Bruttolohn bis zu 450 Euro sind »geringfügige Beschäftigungen«. Umgangssprachlich heißen sie »Mini-Jobs«. Der Bruttomonatslohn darf bei diesen Jobs nur zweimal im Jahr unvorhergesehen mehr als 450 Euro betragen. Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld werden anteilig auf jeden Arbeitsmonat angerechnet.

Eine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit gibt es bei Mini-Jobs nicht. Durch die Einführung des Mindestlohns ergibt sich aber eine Obergrenze von 52 h/Monat.

Im Minijob besteht nicht in allen Zweigen der Sozialversicherung eine Beitragspflicht. Das heißt, dass du für die Kranken-, Pflege-, und Arbeitslosenversicherung keine Beiträge zahlst. Deshalb besteht über den Job kein eigenständiger Schutz in der Krankenversicherung. Das heißt, bei einem Mini-Job muss die Krankenversicherung anderweitig gewährleistet sein, z.B. über die studentische Krankenversicherung oder bei Verheirateten über den_die Ehepartner_in/Lebenspartner_in.

§ Info

Für Studierende gibt es in der Sozialversicherung eine Sonderregel, dass ist die sogenannte 20-Stunden-Regel bzw. das Werkstudent_innenprivileg. (siehe S. 28) In allen anderen Jobs gelten die selben Regeln wie für alle Arbeitnehmer_innen.

Minijobs sind jedoch vollständig in die gesetzliche Rentenversicherung eingebunden. Dein Anteil liegt bei 3,9 Prozent und der Arbeitgeber_innenanteil bei 15 Prozent. Allerdings gilt diese Regelung nur bei einem Verdienst ab 175 Euro. Verdienst du weniger, wird dein Rentenanteil aus dem Mindestbeitrag errechnet (mehr dazu auf Seite 18). Unabhängig von deinem Verdienst in einem Mini-Job erhältst du die vollen Rechte in der Rentenversicherung. Auf Antrag kannst du dich von dieser Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag muss bei dem_der Arbeitgeber_in gestellt werden.

Achtung: Auch wenn die Beiträge und die daraus erwachsenden Renten sehr niedrig sind, raten wir den Eigenanteil zu zahlen und damit die vollen Rechte zu erwerben. Da der_die Arbeitgeber_in den Großteil der Beiträge übernimmt, erhält man für 3,9 Prozent eine relativ gute Gegenleistung. Wir raten auch bei einem Verdienst unter 175 Euro zu der Entrichtung der Beiträge. Du kannst auch mehrere Mini-Jobs parallel ausüben.

Wenn das Gehalt insgesamt unter 450 Euro bleibt, werden alle weiterhin nach den Regeln für Mini-Jobs behandelt. Liegt das Einkommen insgesamt über 450 Euro, werden die Sozialversicherungsregeln für reguläre studentisch Beschäftigte angewendet.

Bei Minijobs gibt es zwei Möglichkeiten der Besteuerung. Du kannst die Pauschalbesteuerung von zwei Prozent nutzen oder auf Lohnsteuer arbeiten. Das solltest du bei Arbeitsantritt klären. Der Unterschied ist, dass du die pauschal abgeführte Steuer nicht zurück bekommst, die eventuell abgeführte Lohnsteuer aber durch eine Steuererklärung zurück bekommen kannst. Wenn du mehrere Jobs hast, läuft der zweite Job über die Lohnsteuerklasse VI. Hier gibt es recht hohe Abzüge. Du kannst einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen, um dies schon während des laufenden Jahres auszugleichen. Am Ende des Jahres kannst du durch eine Steuererklärung alle zu viel gezahlten Beiträge zurück holen. (Mehr Infos siehe S. 16)

Zum Schutz der Arbeitnehmer_innen ist es verboten, bei dem_derselben Arbeitgeber_in:

- mehrere Mini-Jobs auszuüben oder
- einem Mini-Job in Kombination mit einem regulären studentischen Beschäftigungsverhältnis nachzugehen.

Der Mini-Job in Privathaushalten

Für Jobs, die ausschließlich in einem Privathaushalt erledigt werden, gelten weitere Vergünstigungen. Denn der Gesetzgeber will Anreize schaffen, dass Haushaltskräfte legal beschäftigt werden.

Der/die Arbeitgeber_in muss deshalb nur 14,44 Prozent (Pauschalbetrag) für dich abführen. Das heißt, du profitierst nicht von der gewerblichen Minijob-Regelung bei der Rentenversicherung und musst selbst 13,9 Prozent in die Rentenversicherung einzahlen.

§ Info

Zu Mini-Jobs in Privathaushalten:
www.haushaltsscheck.de



Midi-Jobs

Jobs, in denen zwischen 451 und 850 Euro verdient wird, befinden sich in der so genannten Gleitzone. Hier ist nur ein Teil des Lohns sozialversicherungsspflichtig. Auf ihn werden die vollen Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Der Rest des Lohnes bleibt sozialversicherungsfrei.

Wie hoch dieser sozialversicherungspflichtige Anteil ist, wird jährlich neu festgelegt. Dazu

wird jedes Jahr eine Formel aufgestellt, mit der sich der Beitrag berechnen lässt. Bei der Berechnung hilft dir die Deutsche Rentenversicherung.

Mehrere Beschäftigungen, bei denen insgesamt nicht mehr als 850 Euro monatlich verdient werden, rechnet man zusammen. Arbeitnehmer_innen können durch schriftliche Erklärung auf die Reduzierung ihres Rentenbeitrages verzichten.

§ Info

Wenn du mehr wissen willst über die Kombination verschiedenen Jobarten:
www.jugend.dgb.de/studium/dein-job/jobarten

§ Info

Weitere Infos: www.deutsche-rentenversicherung.de oder
Infotelefon: 0800 1000 4800

Jobben an der Uni

Der Job an der Uni unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von einem regulären studentischen Arbeitsverhältnis oder Mini-Job. Zu beachten ist jedoch: Die Jobs an Hochschulen werden durch das Wissenschaftszeitvertragsgesetz geregelt. Darin sind erweiterte Möglichkeiten zur Befristung festgelegt, weshalb für viele Studierende die Beschäftigungsdauer als studentische Beschäftigte zeitlich beschränkt ist. Durch die Befristung kann der Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld entfallen. Hinzu kommt, dass Studierende in den meisten Bundesländern nicht personalrechtlich vertreten sind. Der Grund, warum studentische Beschäftigte an Berliner Hochschulen fast 11 Euro pro Stunde verdienen und für zwei Jahre angestellt werden, ist ein gewerkschaftlicher Erfolg. Denn hier wurde ein Tarifvertrag für studentische Beschäftigte an Hochschulen erkämpft. Dadurch gelten hier bessere Vertragsbedingungen und es gibt sogar eine studentische Personalvertretung. Um selbst aktiv zu werden, informiere dich über gewerkschaftlich aktive Hochschulgruppen in deiner Nähe unter jugend.dgb.de/studium/beratung/vor-ort.

Kurzfristige Beschäftigung

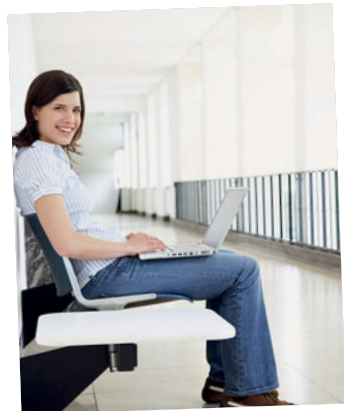
Wenn du bei einem_einer Arbeitgeber_in während des ganzen Jahres nicht mehr als 70 Tage arbeitest oder wenn die Beschäftigung (Fünf-Tage-Woche) auf drei Monate Dauer beschränkt ist, handelt es sich um eine »kurzfristige Beschäftigung«. Das Geld, das du während einer kurzfristigen Beschäftigung verdienst, ist sozialversicherungsfrei, das heißt, es werden keine Krankenkassenbeiträge oder

Rentenversicherungsbeiträge abgezogen. Auch der_die Arbeitgeber_in zahlt keine Beiträge.

Bei kurzfristigen Beschäftigungen gibt es keine Lohnobergrenzen und keine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitsstunden – aber diese Jobs sind natürlich steuerpflichtig. Der_die Arbeitgeber_in zieht entweder pauschal 25 Prozent von deinem Lohn ab und leitet sie ans Finanzamt weiter oder du gibst ihm_ihr deine Steuer-ID, wirst dann individuell besteuert und kannst das Geld eventuell im Lohnsteuerjahresausgleich zurückholen (s. Seite 16).

§ Info

Die Begrenzung auf 70 Tage oder drei Monate besteht bis Ende 2017. Ab 2018 sollen es wieder 50 Tage oder zwei Monate sein.



»Ihre Steuer-ID brauchen wir nicht, schreiben Sie eine Rechnung.« Wenn du dich mit deiner_m Chef_in auf diese Weise einigst, bist du selbstständig tätig. Dasselbe gilt, wenn du für jede Leistung (Unterrichtsstunde, Text, etc.) ein vertraglich vereinbartes Honorar erhältst oder der_die Chef_in dir nur Aufträge vermittelt, für die du selbst kassieren musst (z.B. Fahrradkurrier_in, Stadtführer_in). Du bist dann kein_e Arbeitnehmer_in und hast daher die Möglichkeit, den Ort und die Zeit, in der du die Arbeit verrichten willst, frei zu wählen. Du hast keinen Anspruch auf Folgeaufträge, es steht dir aber auch frei, Aufträge abzulehnen und nach jedem abgeschlossenen Auftrag wieder zu gehen.

Für diese Arbeitsform gibt es verschiedene Bezeichnungen, z.B. Honorarjob oder freie Mitarbeit. Diese Art Beschäftigung hat für Arbeitgeber_innen den Vorteil, dass du viel weniger Rechte ihnen gegenüber hast, als ein_e Beschäftigte_r. Dein Vorteil: Du kriegst deinen Lohn brutto ausgezahlt und kannst deine Arbeit selbstbestimmt erledigen.

Wer selbstständig arbeitet, hat einige Nachteile, die es zu bedenken gilt. Ein_e Selbstständige_r erhält keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und ist bei der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg nicht unfallversichert. Urlaub bedeutet Verdienstausschlag. Und man muss sich komplett selbst (sozial)versichern, »Arbeitgeber_innen« zahlen nichts dazu.

In der Regel gibt es bei Selbstständigen keine Arbeitsverträge. Doch in jedem Fall sollte bei Honorarjobs u.ä. ein Vertrag die wichtigsten Eckpunkte zwischen dir und dem_der Auftraggeber_in regeln. Ein schriftlicher Vertrag bietet dir die Sicherheit, deine_n Vertragspartner_in

im Zweifelsfall deutlich an eure Abmachungen erinnern zu können, wenn es zu Unstimmigkeiten kommt. Damit er wasserdicht ist, solltest du ihn vor Unterzeichnung von kompetenter Seite gegenlesen lassen – z.B. bei einer Gewerkschaft. Ohne Vertrag solltest du zumindest eine detaillierte Auftragsklärung mit exakten Absprachen über Art und Umfang der Leistung, Zeitpunkt der Übergabe und Höhe sowie Zahlungsfristen des Honorars vornehmen.

Steuern

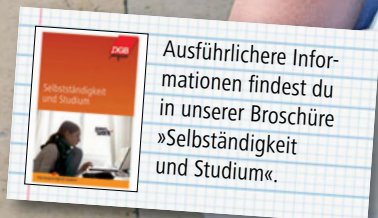
Als Selbstständige_r musst du dich selbstständig um die Entrichtung deiner Steuern kümmern. Dafür brauchst du eine Steuernummer. Die bekommst du, wenn du deine Selbstständigkeit beim Finanzamt anmeldest. Lass sich vom Formular dafür nicht abschrecken. Im Zweifel nutze die Sprechstunde des Finanzamtes und lass es dir erklären. Bis Mai musst du für das vorangegangene Jahr eine Einkommensteuererklärung abgeben, sonst schätzt das Finanzamt, wie viele Steuern du zahlen musst. Und das kann teuer werden.

Neben der Einkommensteuer gibt es noch die Umsatzsteuer. Die wird fällig, wenn du im vergangenen Jahr mehr als 17.500 Euro Umsatz hattest und im laufenden Jahr voraussichtlich mehr als 50.000 Euro Umsatz haben wirst. Wenn du vorhersehbar einen geringeren Umsatz haben wirst, kannst du gleich mit der Anmeldung beim Finanzamt die Befreiung von der Umsatzsteuer beantragen. Eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht kannst du zwei Jahre lang rückgängig machen. Wenn du die Umsatzsteuerpflicht akzeptierst, bindet dich das für fünf Jahre. Wenn du am Anfang der

Selbstständigkeit große Ausgaben hast, kann die Umsatzsteuerpflicht vorteilhafter sein. Lass dich besser genau beraten.

Wenn du selbstständig, aber nicht freiberuflich tätig bist, fällst du in die Kategorie der gewerblich Tätigen (z. B. Handwerker_innen, Dienst-

leister_innen etc.). In diesem Fall musst du neben der rein steuerlichen Erfassung ein Gewerbe anmelden. Das heißt für dich, dass du ggf. gewerbesteuerpflichtig bist. In der Regel sind gewerblich Tätige (Zwangs-)Mitglied in der



Ausführlichere Informationen findest du in unserer Broschüre »Selbstständigkeit und Studium«.

Industrie- und Handelskammer (IHK) oder der Handwerkskammer (HWK) vor Ort, ggf. auch in der entsprechenden Berufsgenossenschaft. Üblicherweise sind Kleinstgewerbetreibende erst einmal von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Freiberufler_innen sind dagegen von der Gewerbesteuer und der Mitgliedschaft in der Kammer befreit. Die Definition freiberuflicher Tätigkeit findet sich im §18 des Einkommensteuergesetzes. Danach gehören zur freiberuflichen Tätigkeit u.a. die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbstständige Berufstätigkeit der Journalist_innen, Bildberichterstatler_innen, Dolmetscher_innen, Übersetzer_innen und ähnlicher Berufe.

Die Grenze zwischen Gewerbetreibenden und Freiberufler_innen ist nicht leicht zu erkennen. Ein Beispiel: Ein Screendesigner ist Freiberufler, eine Onlineprogrammiererin jedoch nicht. Der eine arbeitet künstlerisch, die andere nicht.

Wenn du dir nicht sicher bist, wie deine Tätigkeit eingeschätzt wird, frage beim Finanzamt oder Ordnungsamt nach.

Sozialversicherung

Wer selbstständig tätig ist, ist nicht voll sozialversicherungspflichtig. Es entsteht aber auch kein Anspruch aus den Sozialversicherungszweigen. So musst du dich selbst krankenversichern, wenn nicht die Voraussetzungen für eine Familienversicherung oder die studentische Krankenversicherung vorliegen (s. Seite 19).

Bei der Aufnahme einer Selbständigkeit muss man sich bei der Deutschen Rentenversicherung (RV) anmelden. Einige freiberufliche Tätigkeiten sind rentenversicherungspflichtig. Das bedeutet, wer im jährlichen Durchschnitt pro Monat mehr als 450 Euro verdient, muss den vollen Rentenversicherungsbeitrag von 18,7 Prozent zahlen. Die gehen von deinem Gewinn ab. In der Regel sind erzieherische und lehrende Tätigkeiten RV-pflichtig. Wenn du klären willst, ob deine Tätigkeit RV-pflichtig ist, frag bei der Deutschen Rentenversicherung nach. Weil du die Beiträge komplett allein zahlen musst, ist es sinnvoll, in deiner Honorarkalkulation zusätzlich zehn Prozent Beteiligung an der Rentenversicherung einzuplanen. Wer sein Einkommen bei der jährlichen Abfrage nicht offen legt, muss an die DRV den Regelbeitrag von 509,36 Euro entrichten.

Wenn du eine selbstständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübst oder diese unterrichtest, kannst du dich in der KSK pflichtversichern. Du bezahlst dann wie abhängig Beschäftigte deinen Beitrag zur Kranken-,





Pflege- und Rentenversicherung anteilig. Mehr Informationen über die Berufe, die gefördert werden, die Versicherungsbedingungen und die Aufnahmevoraussetzungen findest du unter www.kuenstlersozialkasse.de

Wenn du eine Arbeit angeboten bekommst, für die Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit von dem_r Auftraggeber_in bestimmt werden, handelt es sich um eine klassische Tätigkeit als Arbeitnehmer_in. In diesem Fall solltest du um einen Arbeitsvertrag bitten.

Scheinselbstständigkeit

Wenn du eine Arbeit angeboten bekommst, für die Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit von der_dem Auftraggeber_in bestimmt werden, könnte es sich um sogenannte Scheinselbstständigkeit handeln: also eine formale Selbstständigkeit, die in Wirklichkeit gar keine ist, sondern eigentlich einem Arbeitnehmer_innenverhältnis entspricht. In diesem Fall solltest du um einen Arbeitsvertrag bitten. Laut Rechtsprechung sind z. B. Messehost_essen, Regalaußfüller_innen im Supermarkt oder »Bedienungspersonal in Gastronomiebetrieben« grundsätzlich als abhängig Beschäftigte zu sehen und NICHT selbstständig!



Vorsicht vor »Schwarzarbeit«

Sollte dein_e Arbeitgeber_in dir anbieten, du könntest ohne Anmeldung arbeiten und dein Geld bar ohne Beleg bekommen, handelt es sich wohl um eine illegale Beschäftigung. Die sogenannte »Schwarzarbeit« ist in Deutschland verboten und als Steuer- und Sozialversicherungsbetrug strafbar. Unangemeldet zu arbeiten ist scheinbar lukrativ, weil es keine Abzüge gibt. Doch wenn dir Arbeitgeber_innen das anbieten, sind sie in der Regel diejenigen, die Geld sparen wollen.

Für dich kann das unangenehme Folgen haben: Du verzichtest auf eine Menge Arbeitnehmer_innenrechte. Es ist z.B. äußerst schwierig, ausbleibenden Lohn einzuklagen oder bezahlten Urlaub durchzusetzen. Und wenn du entdeckt wirst, winken nicht nur saftige Geldstrafen, sondern auch für bis zu vier Jahren rückwirkend Nachforderungen der Sozialversicherungsträger.

§ Info

Für Selbstständige in den Medienberufen bietet die Gewerkschaft ver.di das Beratungsangebot Mediafon: 018 05 - 75 44 44 (Mo.–Fr. 10–13 Uhr).

Mehr unter: www.mediafon.net

Hier findest du auch vielfältige Seminarangebote für Freiberufler_innen.

Arbeit weg – Recht auf Sozialleistungen?

Arbeitslose Studierende haben keinen Anspruch auf Leistungen vom Arbeitsamt, weil sie weder in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben noch dem Arbeitsmarkt voll zur Verfügung stehen. Doch unter bestimmten Voraussetzungen können Studierende andere Sozialleistungen erhalten.

§ Info

Die Sozialberatungsangebote der Studentenwerke unter: www.studentenwerke.de

Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Für den Rundfunkbeitrag gilt der Grundsatz: eine Wohnung – ein Beitrag. Die Anzahl der Rundfunkgeräte und Personen in einer Wohnung spielt keine Rolle. Der Beitrag beträgt einheitlich 17,98 Euro. In einer WG oder Lebensgemeinschaft muss nur eine_r die Wohnung anmelden, den Beitrag könnt ihr euch dann teilen.

Eine Befreiung vom Beitrag ist für Empfänger_innen von BAföG möglich, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Die Befreiung muss beim

§ Info

Alle Infos zum neuen Rundfunkbeitrag unter: www.rundfunkbeitrag.de

Zum Telekom-Sozialtarif gibt's Infos und einen Link unter: www.jugend.dgb.de/-/XgE

Vorsicht:

Die Beitragspflicht kann nicht einfach dadurch umgangen werden, dass jemanden für die Entrichtung des Beitrags bestimmt wird, der oder die sich von der Beitragspflicht befreien lassen kann! Falls du BAföG beziehst, solltest du dich befreien lassen, damit du dich weder anteilig am Rundfunkbeitrag beteiligen musst noch in Anspruch genommen wirst, falls der oder die zahlende Mitbewohner/in auszieht oder sich ebenfalls befreien lässt.

Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio beantragt werden. Das Formular kann online ausgefüllt werden und ist bei Städten und Gemeinden sowie bei zuständigen Behörden erhältlich. Dem Befreiungsantrag muss eine beglaubigte Kopie des BAföG-Bescheids beigelegt werden. Die Befreiung gilt nur für die Dauer des Bewilligungszeitraums und muss dann erneuert werden. Mit dem BAföG-Bescheid kann bei der Telekom auch der Telekom-Sozialtarif (monatliche Gutschrift von 6,94 Euro Gesprächskosten) beantragt werden.

Wohngeld

Studierende, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) dem Grunde nach keinen Anspruch auf Unterhalt vom Staat oder von ihren Eltern haben (z.B. nach Überschreiten der Förderhöchstdauer, bei fehlenden Leistungsnachweisen, wiederholtem Nichtbestehen oder mehrmaligem Fachwechsel), können Wohngeld beantragen.

Wohngeld beantragst du beim Sozialamt oder bei der Wohngeldstelle deiner Gemeinde. Wie auch das BAföG wird das Wohngeld erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Es

A photograph of three people standing on a bright green surface. On the left, a young woman with long brown hair, wearing a dark blue jacket and a backpack, is looking down at her hands. In the center, an older person with white hair, wearing a mustard-colored jacket and carrying a black bag and a white shopping bag, is seen from behind. On the right, a young man in a blue hoodie and jeans is looking towards the other two. A red and black geometric logo is in the top right corner.

empfiehlt sich also, den Antrag nicht auf die lange Bank zu schieben. Die zahlreichen Nachweise zum Antrag können auch nachgereicht werden. Wenn die Wohngeldstelle sie einfordert, solltest du sie schnell abgeben, sonst verlierst du den Anspruch wegen fehlender Mitwirkung. In jedem Fall jedoch benötigst du einen Bescheid des BAföG-Amtes, dass du kein BAföG (mehr) erhältst.

§ Info

Infos zum Wohngeld findest du beim Studentenwerk www.studentenwerk-oldenburg.de/de/finanzierung/sozialleistungen/wohngeld.html oder beim Bundesministerium www.bmub.bund.de/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/

Alleinerziehende Studierende, die Mehrbedarf nach den Regelungen des ALG II beziehen (siehe unten), können gegebenenfalls auch Anspruch auf Wohngeld haben. Grundsätzlich erhalten zwar Empfänger_innen von ALG II, Sozialgeld oder -hilfe kein Wohngeld, da in diesen Sozialleistungen – wie auch im BAföG – bereits ein Mietzuschuss enthalten ist. Der Bezug von Mehrbedarf schließt den Bezug von Wohngeld aber nicht aus.

Hartz IV und Studierende

Hinter dem umgangssprachlichen »Hartz IV« verbirgt sich das Arbeitslosengeld ALG II. Es steht generell arbeitsfähigen Personen zu. Personen, die nicht arbeitsfähig sind, haben Anspruch auf Sozialhilfe vom Sozialamt. Anlaufstelle ist hier das Jobcenter.

Vorab: Studierende sind eigentlich nicht berechtigt, Leistungen des ALG II zu beziehen, da sie aufgrund ihres Studiums dem Arbeitsmarkt nicht vollständig zur Verfügung stehen. Der rechtliche Ausschluss ist daran geknüpft, ob

dein Studiengang grundsätzlich BAföG-förderfähig ist. Dennoch gibt es Ausnahmen, in denen auch Studierende ALG II-Leistungen erhalten können.

Bezug von ALG II und Sozialgeld für Studierende und Angehörige

Einen Anspruch auf ALG II für Studierende gibt es in folgenden Fällen:

- Urlaubssemester, sofern du dich tatsächlich nicht mit dem Studium befasst. Denn um ALG II beziehen zu können, musst du dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
- Teilzeitstudium. Denn dieses ist nicht BAföG-förderfähig.
- bei bestehender Schwangerschaft;
- wenn das BAföG wegen einer Krankheit, die länger als drei Monate andauert, nicht weiter gezahlt wird;
- wenn du mit ALG II- oder Sozialgeldempfänger_innen (z.B. den eigenen Eltern oder Kindern) in einem Haushalt wohnst (sog. Mischhaushalt), kannst du zumindest einen ALG II-Mietzuschuss erhalten, selbst wenn du BAföG bekommst.

In besonderen Härtefällen (bei chronischen Erkrankungen und für Studierende mit Behinderungen) kann ALG II zudem als Darlehen gewährt werden.

Für alleinerziehende Studierende gibt es neben den oben beschriebenen Möglichkeiten noch einen Finanzausschuss bei sogenannten Mehrbedarfen. Ebenso bestehen Ansprüche auf Mehrbedarfe anlässlich einer Schwangerschaft, für medizinisch bedingte kostenaufwändige Ernährung oder wegen behinderungsbedingter Mehrkosten. Diese Mehrbe-



darfe müssen nachgewiesen werden und dürfen nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen.

Für Kinder von Studierenden gibt es – je nach Alter – die Möglichkeit des Bezugs von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II:

- Kinder von Studierenden bis 15 Jahre haben einen Anspruch auf Sozialgeld.
- Kinder von Studierenden, die älter als 15 Jahre sind, haben einen eigenen Anspruch auf ALG II.

In all diesen beschriebenen Fällen gilt jedoch, dass es auf den Einzelfall ankommt. Hier hilft vor Antragsstellung eine Beratung, z.B. durch eine Beratungsstelle der Gewerkschaften.

Wenn all diese Ausnahmen nicht greifen ...

Wenn du kein BAföG oder zu wenig Geld – beispielsweise von den Eltern – bekommst oder aus bestimmten Gründen nicht arbeiten kannst, gibt es noch andere Optionen.

Einige Studentenwerke und Studierendenvertretungen bieten in sozialen Notlagen neben einer Sozialberatung auch unkonventionelle Unterstützung. Das ist von Ort zu Ort verschie-

den. Erkundige dich bei dem für deine Hochschule zuständigen Studentenwerk oder AstA/StuRa, welches deine Optionen sind.

Eine vorübergehende Exmatrikulation und der Gang zum Jobcenter können eine kurzfristige Lösung sein. In einer akuten Notlage, zum Beispiel wegen einer Krankheit, ist eine Exmatrikulation auch mitten im Semester möglich.

Kinderzuschlag für Studierende mit Kind

Neben dem Anspruch auf Kindergeld für die eigenen Kinder haben Studierende, die eigene Kinder erziehen, auch Anspruch auf den Kinderzuschlag, der Kinder vor der Sozialhilfe bewahren soll. Kinderzuschlag wird für unter 25 Jahre alte Kinder in Höhe von bis zu 140 Euro pro Monat gezahlt. Voraussetzung ist, dass die Kinder im eigenen Haushalt leben und das Einkommen der Eltern nicht ausreicht, um auch den Lebensunterhalt der Kinder zu decken (Mindesteinkommensgrenze). Er wird bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beantragt. Zusätzlich können Bezieher_innen von einem Kinderzuschlag für ihre Kinder auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

§ Info

Hilfen für beurlaubte Studierende:

§ 7 Abs. 5 SGB II

Bewilligung von Mehrbedarfen:

§ 21 SGB II

www.erwerbslos.de

www.tacheles-sozialhilfe.de

[www.studentenwerk-](http://www.studentenwerk-oldenburg.de/de/finanzierung/sozialleistungen/arbeitslosengeld-ii.html)

oldenburg.de/de/finanzierung/sozialleistungen/arbeitslosengeld-ii.html

§ Info

Mehr zum Thema Studium und Schwangerschaft sowie Studium und Kind auf unserer Homepage: www.jugend.dgb.de/-imR

Mehr zum Kinderzuschlag unter www.kinderzuschlag.de oder unter der kostenpflichtigen Service-Rufnummer der Bundesagentur für Arbeit: 0800 - 455 55 30

Es gibt viele Gründe, ein Praktikum zu absolvieren. In vielen Studienordnungen sind Praktika vorgeschrieben oder müssen sogar im Vorfeld als Vorpraktikum abgeleistet werden. Viele Studierende entscheiden sich auch für ein freiwilliges Praktikum. Es soll dazu dienen, in ein Berufsfeld hinein zu schnuppern, die beruflichen Chancen zu verbessern oder berufliche Kontakte zu knüpfen. Schön, wenn das alles klappt. Allerdings kann sich hinter der Bezeichnung »Praktikum« auch manch unangenehme Überraschung verbergen.

Was ist ein Praktikum?

Das Praktikum ist ein Lernverhältnis. So wird es seit 1. Januar 2015 auch im Mindestlohngesetz (MiLoG) definiert. Gesetzgeber und Gerichte sind sich einig: Ein Praktikum ist immer Teil einer Ausbildung und muss auch selbst Ausbildungscharakter haben. Nur wenn das Lernen im Vordergrund steht, liegt ein Praktikum im Sinne des Gesetzes vor. Darum gilt: Das Praktikum soll fachliche Kenntnisse vermitteln und der beruflichen Orientierung dienen. Es hilft, betriebliche Abläufe kennenzulernen und eine Vorstellung von der Arbeit in einer Branche zu bekommen. Dafür sollen Praktikant_innen nicht in die tägliche Verrichtung der Arbeit eingeplant sein, sondern zusätzlich im Betrieb »mitlaufen«. Wenn in der Praxis dann die Arbeitsleistung den Erwerb beruflicher Erkenntnisse überwiegt, haben Praktikant_innen Anspruch auf vollen Lohn.



Ausführliche Infos zum Thema Praktikum findest du in unserer Broschüre »Rechte und Pflichten im Praktikum« und unter www.jugend.dgb.de/-/ieU

Praktikumsvergütung und der Mindestlohn

Die Gewerkschaftsjugend fordert: Wenn keine tarifvertraglichen Regelungen greifen, soll für Praktika mindestens der Bafög-Höchstsatz gezahlt werden. Für freiwillige Praktika soll generell auch der gesetzliche Mindestlohn gelten.

Das sagt der Gesetzgeber: Für freiwillige Praktika vor dem Studium oder der beruflichen Ausbildung muss für die ersten drei Monate eine angemessene Vergütung zum Bestreiten des Lebensunterhalts gewährt werden (§ 26 und § 17 Absatz 1 Satz 1 Berufsbildungsgesetz i. V. m. § 22 Mindestlohngesetz). Freiwillige Praktika während des Studiums sind dagegen für die Dauer der ersten drei Monate vom Mindestlohn ausgenommen.

Ab dem vierten Monat gilt für freiwillige Praktika vor und während des Studiums der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde. Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn ab dem ersten Tag des Praktikums haben all jene, die ein freiwilliges Praktikum absolvieren, welches nach einer abgeschlossenen Ausbildung oder einem abgeschlossenen Studium geleistet wird.



Pflichtpraktikum vor und während des Studiums

Diese Praktika sind in der Studienordnung vorgeschrieben. Sie gelten als Teil der akademischen Ausbildung und sind deshalb vom Mindestlohn ausgenommen. Wird ein Praktikumsentgelt gezahlt, gilt es bei Einkommensteuer, (Halb-)Waisenrente oder Wohngeld als Einkommen. Bekommst du BAföG, wird das Praktikumsentgelt ebenfalls komplett als Einkommen angerechnet. Achte auch auf die Einkommensgrenze der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkasse, diese liegt bei 395 Euro.

Unterschiede gibt es jedoch im Arbeitsrecht und in der Sozialversicherung. Ein Pflichtpraktikum vor dem Studium gilt im Arbeitsrecht als reguläre Beschäftigung. Deshalb gelten alle Ansprüche, wie beispielsweise Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird. Sozialversicherungsbeiträge müssen, abhängig von der Höhe des Praktikumsentgelts, gezahlt werden.

Bei einem Pflichtpraktikum während des Studiums gilt: Egal, wie hoch das Praktikumsentgelt ist, es bleibt sozialversicherungsfrei. In diesem Fall greifen Arbeitsrechte, wie der Anspruch auf Urlaub, nicht. Bekommst du dennoch Urlaub, achte darauf, dass die in der

Praktikumsordnung der Hochschule vorgeschriebenen Praktikumsstage eingehalten werden. Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, sollte die Weiterzahlung bei Krankheit oder Urlaub auch explizit vereinbart werden. Viele Schutzregeln für Beschäftigte müssen aber auch auf dich angewandt werden (Grenzen der Arbeitszeit, Anspruch auf Pausen und Ruhetage und anderes mehr).

Freiwillige Praktika

Was das Arbeitsrecht und die Sozialversicherung angeht, gelten freiwillige Praktika als reguläre Arbeitsverhältnisse. Egal, ob vor, während oder nach deinem Studium. Beim Anspruch auf Mindestlohn gibt es unterschiedliche Regelungen.

Vor dem Studium muss in den ersten 3 Monaten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, von der der Lebensunterhalt bestritten werden kann. Ab dem 4. Monat besteht Anspruch auf Mindestlohn.

Während des Studiums besteht der Anspruch auf Mindestlohn ebenfalls ab dem 4. Monat. Nach dem Studium gilt sofort der Mindestlohn.

§ Info

Sind in der Studienordnung für dein Pflichtpraktikum acht Wochen vorgeschrieben, dein Praktikum dauert aber zehn Wochen, gelten die Regeln nur für die ersten acht Wochen. Für die übrigen zwei Wochen gelten die Regeln für freiwillige Praktika während des Studiums.





In jedem Fall gilt: Achtet auf eine angemessene Praktikumsvergütung.

Wird ein Praktikumsentgelt gezahlt, besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und während des Urlaubs. Wie in einem solchen Fall vorgegangen wird, sollte vorher im Praktikumsvertrag geregelt sein.

In der Sozialversicherung werden diese Praktika ebenfalls wie reguläre Jobs behandelt. Je nach Höhe des Entgelts und der Arbeitszeit werdet ihr eingruppiert (siehe auch Seite 28–31). Selbst wenn du ein unentgeltliches Praktikum absolvierst, muss dein_e Arbeitgeber_in den Mindestsatz an Sozialversicherungen zahlen.

Manche Arbeitgeber_innen nutzen Praktika, um Studierende für eigentlich reguläre Beschäftigung kostengünstig einzusetzen. Kläre daher vor Antritt eines Praktikums, was dein Aufgabengebiet sein wird. wirst du vollständig in den täglichen Arbeitsalltag eingebunden, solltest du auf jeden Fall eine angemessene Vergütung aushandeln. Handelt es sich um ein als Praktikum getarntes reguläres Beschäftigungsverhältnis, kann der Tatbestand des Lohnwuchers vorliegen. Hier kann ggf. Lohn

Den Leitfaden Faires Praktikum findest du unter www.jugend.dgb.de/-Xg2
Ausführliche Infos rund ums Praktikum unter www.jugend.dgb.de/dgb_jugend/dein-praktikum

eingeklagt werden. Lass dich in jedem Fall beraten.

Oder kennst du einen plausiblen Grund, warum man einem fremden Betrieb indirekt Geld schenken sollte? Nehmen wir mal an, du arbeitest drei Monate in einer bekannten Firma, um ein Praktikumszeugnis zu erhalten, dessen Briefkopf dir die Bewerbung um die erste Anstellung erleichtern könnte. Vage vermutet, wirst du Arbeiten übernehmen, die sonst ein_e Arbeitnehmer_in für vielleicht 1.000 Euro im Monat erledigen würde. Demnach kaufst du dir für (Arbeitsleistungen im Wert von) 3.000 Euro ein Praktikumszeugnis mit schönem Briefkopf. Ist das nicht ein bisschen teuer, wenn du bedenkst, dass du eben solch ein Zeugnis bekommst, wenn du in dem Betrieb dieselbe Zeit ordentlich – gegen Bezahlung – beschäftigt warst?



Gute Gründe Student_innen in der Gewerkschaft

**Macht Sinn! Denn manches geht eben
gemeinsam einfach besser**

1. Frustrierende Trends stoppen

Soziale Ungerechtigkeit, Diskriminierung, arrogante Politik ... Du hättest gern eine andere Gesellschaft? In der Gewerkschaft triffst du Menschen, mit denen du neue Perspektiven entwickeln kannst.

Wehre dich gegen die zunehmende Ökonomisierung von Bildung und Wissenschaft und eine von Verwertungsinteressen diktierte Bildungslandschaft. Setz dich ein für gute Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen mit Perspektiven für junge Menschen!

2. Mitmachen, mitgestalten!

Gewerkschaften sind Mitmach-Organisationen: Für Stillstand ist keine Zeit! Bei uns haben Mitglieder Namen und Gesichter – wer sich engagieren will, wird nicht durch Paragraphenreiterei ausgebremst. Demokratische Spielre-



geln und Gremien ja – unflexible Bürokratie nein.

3. solidarity works

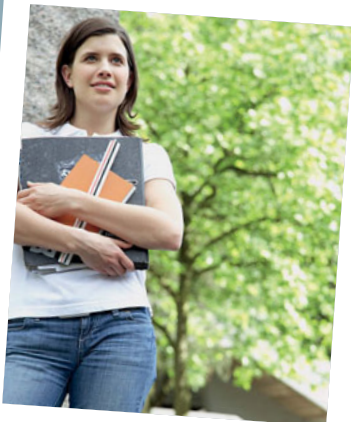
Bequem für die Damen und Herren mit dem Sparprogramm im Koffer: Unsere Gesellschaft der Einzelnen. Politische Singles liegen voll im Trend. Da lässt sich vieles fast widerstandslos durchdrücken ... Es sei denn, es finden sich Leute zusammen – und handeln gemeinsam!

4. Bescheid wissen

Mitten in der Informationsflut viel verpasst? Das muss nicht sein. Gewerkschaften bieten vielfältige Materialien, Seminare, Foren und Beratung, die dich wirklich betreffen und dich weiterbringen - häufig sind diese für Mitglieder kostenfrei.

5. Recht bekommen

Ärger lauert überall: Nebenjob, Praktikum, Berufseinstieg – eben viele Dinge, die man erst einmal auf die Reihe bekommen muss. Gut,



wenn dann Rechtsberatung und Rechtsschutz von der Gewerkschaft auch mal Steine aus dem Weg räumen.

6. Probleme lösen

Du findest für deine Fragen und Probleme rund um Studium, Nebenjob und Praktika Ansprechpartner_innen in deiner Gewerkschaft und bei der DGB-Jugend. Auch die Campus Offices und Hochschulinformationsbüros sind Anlaufstellen für dich. Verlass dich auf dein Team!

7. Wege finden

Den richtigen Einstieg suchen. Da hilft manchmal ein Tipp von Menschen, die schon drin stecken: Im Beruf, in begehrten Praktika, in einer Weiterbildung, die wirklich was bringt. Gut beraten, heißt fast immer auch gut in den Beruf starten. Gewerkschaften sind Netzwerke. Sei dabei.

8. Tarifverträge erkämpfen

63 Prozent aller Studierenden arbeiten neben dem Studium. Wer gute Arbeit leistet, muss auch angemessen bezahlt werden und gute Arbeitsbedingungen haben. Damit das passiert, sind du und deine Gewerkschaft gefragt. Gemeinsam für tarifvertragliche Regelungen kämpfen.



Du bist noch kein Mitglied?

Du kannst bei allen DGB Gewerkschaften auch online Mitglied werden. Schau einfach, welche Gewerkschaft deine Branche vertritt und wo du dich am besten aufgehoben fühlst.

www.gew.de/online_mitglied_werden_2.html

www.igbau.de/werde_Mitglied.html

www.igbce.de/igbce/mitglied-werden

www.igmetall.de/beitreten

www.mitgliedwerden.verdi.de

www.ngg.net/service/mitglied/werden

www.evg-online.org/EVG/Beitritt/index_html

www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/Antrag_Online



An weiteren Infos
interessiert?!
www.jugend.dgb.de/studium
[www.facebook.com/dgb.
studentsatwork](https://www.facebook.com/dgb.studentsatwork)
Bestelle unseren Newsletter:
www.jugend.dgb.de/-iWc

Gewerkschaften an der Hochschule

Angebote der DGB-Gewerkschaften



Im DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften sind Studierende organisiert. Die DGB-Gewerkschaften eröffnen dir Möglichkeiten, Studierendeninteressen innerhalb und außerhalb der Gewerkschaften zu vertreten. Der Mitgliedsbeitrag ist reduziert und beinhaltet, neben einer Vielzahl von Beratungs- und Bildungsangeboten, viele gewerkschaftliche Extras. Informiere dich bei deiner Gewerkschaft!

Bundesweit findest du an über 60 Standorten Ansprechpartner_innen der gewerkschaftlichen Studierendenarbeit.

In unseren Campus Offices und Hochschulinformationsbüros beraten ausgebildete Studierende. In dieser arbeits- und sozialrechtlichen Anfangsberatung bekommst du Informationen rund ums Jobben neben dem Studium.

Politisches Engagement an der Hochschule ist in unseren gewerkschaftlichen Hochschulgruppen möglich. Hier machen Studierende politische Arbeit an ihrer Hochschule zu ganz unterschiedlichen Themen. Schau doch mal in der Hochschulgruppe bei dir vor Ort vorbei!

Weitere Strukturen, in denen die Gewerkschaften an Hochschulen aktiv sind, sind die gewerkschaftlichen Kooperationsstellen. Sie tra-

gen Themen der Arbeitswelt in die Wissenschaft und organisieren den Dialog zwischen Hochschulen und Gewerkschaften.

Und es gibt die Hans-Böckler-Stiftung (HBS). Sie fördert Studierende und unterstützt Forschungsvorhaben an Hochschulen. In den Stipendiat_innengruppen der HBS ist ebenfalls gewerkschaftspolitisches Engagement an den Hochschulen möglich.

Unser Leitbild ist eine demokratische und soziale Hochschule. Wir setzen uns deshalb für die soziale Öffnung der Hochschulen und gegen Studiengebühren, für mehr Durchlässigkeit für beruflich Qualifizierte, eine Studienreform zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium, neue Formen der Partizipation aller am Wissenschaftsprozess Beteiligten, eine sozial gerechte Studienfinanzierung und die Eigenständigkeit und gesellschaftliche Verantwortung von Forschung und Lehre in Bund und Ländern ein.



Unsere Publikationen

Stimmt so (students at work 2015)

Tipps für Studierende, Schüler_innen und Nebenbeschäftigte, die in Restaurants, Kneipen oder Hotels jobben.

Rechte und Pflichten im Praktikum (students at work 2014)

Tipps rund ums Praktikum – Rechte und Pflichten von Praktikant_innen in den Bereichen Praktikumsentgelt, Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Praktikaverträgen.

Selbstständigkeit und Studium (students at work 2014)

Tipps für Studierende, die nebenbei freiberuflich oder gewerblich tätig sind. Alle grundlegenden Infos zu Anmeldung, Steuer, Sozialversicherung und Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Jobs.

Finanzierungslücken überbrücken (students at work 2015)

In der Lücke zwischen Bachelor und Master oder im Urlaubssemester kann ein ALG II-Anspruch bestehen. Dieses Faltblatt gibt Tipps dafür.

Ausgelernt – und nun? Studieren! (students at work 2014)

Tipps und Infos zum Studieneinstieg nach abgeschlossener Berufsausbildung.

International Students and Labour – What are my rights and where do i claim them? (students at work 2014)

Information about labour rights, trade unions and possibilities to get unionized.

Weitere Informationen

Das hochschulpolitische Programm des DGB – Für eine demokratische und soziale Hochschule (DGB 2012)

Gewerkschaftspolitische Positionen rund um die Hochschulen und die Bildungslandschaft.
www.dgb.de/-/5VV

Lohnsteuer Grundbegriffe (DGB 2014)

Broschüre »Von A wie Altersentlastungsbetrag bis Z wie zumutbare Belastung«
www.dgb-bestellservice.de/besys_dgb/pdf/DGB20021.pdf

Gesetzestexte im Internet

Aktuell geltendes Bundesrecht unter
www.gesetze-im-internet.de

Die Publikationen können unter
www.jugend.dgb.de/studium/beratung/material heruntergeladen
und bestellt werden.